
S 21 AS 851/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Datengrundlage, einfacher Mietspiegel, Konfidenzintervall, Kostensenkungsaufforderung, Leipzig, Perzentilbildung, schlüssiges Konzept, Unterkunft und Heizung, Validität, Verfügbarkeit, Vergleichsraum
Leitsätze	Für einen 1-Personen-Haushalt in der Stadt Leipzig liegt für den Zeitraum Dezember 2014 bis Dezember 2016 nach Nachbesserung durch den Senat im Hinblick auf die Berücksichtigung eines Konfidenzintervalles ein schlüssiges Konzept vor.
Normenkette	SGB II § 22 , § 22c , § 19
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 21 AS 851/19
Datum	05.08.2020
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 10 AS 797/20
Datum	15.12.2023
3. Instanz	
Datum	-

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 5. August 2020 geändert und der Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 30. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Oktober 2015 verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Berücksichtigung eines monatlichen Gesamtbedarfes für Kosten der Unterkunft

und Heizung in Höhe von 340,96 € zu gewährleisten. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Ä

2. Der Beklagte hat der Klägerin 6 % ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten in beiden Rechtszügen zu erstatten.

Ä

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Ä

Tatbestand

Ä

Die Klägerin wendet sich gegen ein Urteil, mit dem ihre Klage auf Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), hier beschränkt auf die Kosten der Unterkunft (KdU), für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 abgewiesen worden ist. Die Klägerin führt zahlreiche Parallelverfahren für davor liegende und nachfolgende Streitzeiträume.

Ä

Die 1956 geborene, alleinstehende Klägerin betrieb seit Dezember 2004 als selbständige Gewerbetreibende ein Einzelhandelsgeschäft für Kinderbekleidung und sonstige Kinderausstattung. Sie bewohnte seit Oktober 2004 eine 72,50 qm große Wohnung, für die sie im streitigen Zeitraum eine Grundmiete von 297,00 € monatlich, eine Nebenkostenvorauszahlung von 77,00 € monatlich und eine Heizkostenvorauszahlung von 66,00 € monatlich zu zahlen hatte (gesamt 440 €). Sie stand bereits vor dem streitigen Leistungszeitraum im Leistungsbezug.

Ä

Mit Schreiben des Beklagten vom 11. Juli 2011 war die Klägerin darauf hingewiesen worden, dass ihre derzeitigen Unterkunfts-kosten das Maß der anerkennungs-fähigen Mietkosten nach den Bestimmungen der Stadt Bâle übersteigen würden und längstens für die Dauer von sechs Monaten, im Fall der Klägerin bis zum 31. Dezember 2011, übernommen werden könnten. Es wurde angekündigt, danach die Kosten von Amts wegen mit der dann folgenden nächsten Zahlung auf das angemessene Maß abzusenken, das für die

Klägerin mit 243,90 € (Grundmiete und Betriebskosten) zusätzlich 1,15 €/qm Heizkosten für 45 qm für einen Einpersonenhaushalt benannt wurde. Ihr sei zuzumuten, die Aufwendungen für die Unterkunft durch Untervermietung, Verhandlung mit dem Vermieter oder Wohnungswechsel zu senken. Der Klägerin wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 11. August 2011 zum Sachverhalt zu äußern.

Ä

Für die Bewilligungszeiträume Januar bis Juni 2012 (vorläufiger Bewilligungsbescheid vom 22. Dezember 2011) und Juli bis Dezember 2012 (vorläufiger Bewilligungsbescheid vom 6. Juli 2012) legte der Beklagte der Bedarfsberechnung jeweils eine Bruttokaltmiete (Grundmiete zusätzlich Nebenkosten) von 243,90 €/Monat entsprechend der damaligen Richtlinie der Stadt Bielefeld, zusätzlich der auf 51,75 €/Monat gekürzten Heizkosten zugrunde. Für die Bewilligungszeiträume Januar bis Juni 2013 (vorläufiger Bewilligungsbescheid vom 22. Januar 2013, Widerspruchsbescheid vom 30. April 2013, endgültiger Bewilligungsbescheid vom 12. Februar 2014), Juli bis Dezember 2013 (Ablehnungsbescheid vom 10. Juli 2013, Widerspruchsbescheid vom 9. September 2013, endgültiger Bescheid vom 2. September 2014) und Januar bis Juni 2014 (vorläufiger Bewilligungsbescheid vom 2. April 2014, Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 2014) und Juli bis Dezember 2014 (vorläufiger Bewilligungsbescheid 28. Mai 2014, Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 2014, teilweise Gegenstand des Parallelverfahren L 10 AS 798/20 [Dezember 2014]) legte der Beklagte der Bedarfsberechnung entsprechend der damaligen Richtlinie der Stadt Bielefeld, jeweils eine Bruttokaltmiete von 261,45 €/Monat zugrunde.

Ä

Am 18. Dezember 2014 erließ der Beklagte die Verwaltungsrichtlinie Kosten der Unterkunft (Kapitel 1) in Angemessenheitsgrenzen; ein schrittweises Konzept der Stadt Bielefeld. (im Folgenden: KdU-Richtlinie 2014), die ab diesem Tag galt. In dieser wurden die angemessene Grundmiete mit maximal 207,01 €/Monat und angemessene kalte Betriebskosten von maximal 62,56 €/Monat ermittelt.

Ä

Für den Zeitraum Januar 2015 bis Juni 2015 wurden der Klägerin Leistungen unter Berücksichtigung eines Bedarfes für Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 335,57 € (207,01 Nettokaltmiete + 62,56 € kalte Betriebskosten + 66,00 € Heizkosten) bewilligt (vorläufige Bewilligung vom 23. Dezember 2014, Anberufungsbescheid vom 6. März 2015, Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2015, Änderungsbescheid vom 20. Oktober 2015). Die Bescheide sind Gegenstand des Parallelverfahrens L 10 AS 799/20.

Ä

Auf den Weiterbewilligungsantrag der Klägerin gewährte der Beklagte mit

Bescheid vom 30. Juni 2015 vorläufig Leistungen in Höhe von 662,71 € monatlich für den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015. Als Bedarf legte der Beklagte den Regelbedarf von 399,00 €/Monat und entsprechend der KdU-Richtlinie 2014 eine Grundmiete von 207,01 €/Monat, Nebenkosten von 62,56 €/Monat und Heizkosten von 66,00 €/Monat zugrunde (KdU gesamt 335,57 €). Der Beklagte ging von einem Gewinn aus selbständiger Tätigkeit von 189,82 €/Monat und einem zu berücksichtigenden Einkommen nach Abzug der Freibeträge von 71,86 €/Monat aus.

Den hiergegen am 30. Juli 2015 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1. Oktober 2015 als unbegründet zurück.

Aufgrund einer geänderten Weisungslage änderte der Beklagte für vorhergehende Leistungszeiträume bis 17. Dezember 2014 mit mehreren Bescheiden vom 20. Oktober 2015 die zugunsten der Klägerin ergangenen Bewilligungen und gewährte nunmehr KdU entsprechend [§ 12 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#) zusätzlich einen Sicherheitszuschlag von 10 % (Bruttokaltmiete von 363,00 € + 66,00 € Heizkosten = 429,00 €).

Für den hier streitgegenständlichen Zeitraum hat die Klägerin am 29. Oktober 2015 Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen S 21 AS 3633/15 erfasst wurde. Nachdem das Verfahren ruhend gestellt worden war, erhielt es nach Fortsetzung das Aktenzeichen S 21 AS 851/19.

Die Klägerin, die ihre Klage zuletzt auf höhere Leistungen wegen Berücksichtigung eines höheren Bedarfs für KdU (Wohngeldtabelle nebst Sicherheitszuschlag) bei Einverständnis mit der Einkommensanrechnung beschränkt hat, hat eingewendet, dass die KdU-Richtlinie 2014 nicht den Anforderungen entspreche, die das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung an ein sog. schlüssiges Konzept stelle. Es seien daher die Höchstbeträge nach [§ 12 WoGG](#) anzuwenden, woraus sich der Anspruch auf 440,00 € monatlich ergebe. Aus dem übersandten Gutachten des Prof. Dr. X. vom 17. Januar 2017 ergebe sich, dass der Wohnraum in der Kommune so nicht verfügbar sei. Zudem habe der Gutachter eine Ghettoisierung herausgearbeitet, weil sich kleinerer Wohnraum vornehmlich in zwei Stadtgebieten finde. Es sei bislang keine ausreichende Kostensenkungsaufforderung ergangen.

Auf Nachfrage des Sozialgerichts, ob eine endgültige Leistungsfestsetzung erfolgt

sei, teilte der Beklagte mit, dass eine solche Festsetzung nicht erfolgt sei. Er gehe davon aus, dass die vorläufig bewilligten Leistungen nach [Â§ 41a Abs. 5 Satz 1, Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) als abschließend festgesetzt gelten. Die Klägerin sei zwar zur Mitwirkung zur abschließenden Festsetzung aufgefordert worden, habe hierauf aber nicht reagiert.

Â

Mit Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 5. August 2020 wurde die Klage abgewiesen. Die vom Beklagten vorgenommene Begrenzung der übernehmefähigen KdU für einen Einpersonenhaushalt auf eine Bruttokaltmiete von 269,57 €/Monat (abgeleitet aus einem Quadratmeterpreis von 5,9904 €/qm [4,6002 €/qm Nettokaltmiete + 1,3902 €/qm kalte Betriebskosten] x 45 qm) zusätzlich 66,00 €/Monat Heizkosten monatlich sei rechtmäßig. Die abstrakt angemessene Wohnungsgröße für einen Einpersonenhaushalt betrage 45 qm, was sich aus der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Wohnflächenhöchstgrenzen zu [Â§ 18 SächsAGSGB](#) vom 07.06.2010 (VwV Wohnflächenhöchstgrenzen, SächsABl. Nr. 28, S. 963, in Kraft seit dem 16.07.2010) ergebe (Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2013, [L 7 AS 637/12](#), Rdnr. 68 ff.). Der ermittelte Vergleichsraum mit dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Bâle sei nicht zu beanstanden (Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. August 2016 [L 8 AS 675/16 B ER](#), Rdnr. 27). Es liege auch ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Nettokaltmiete vor:

Â

Die Verwaltungsrichtlinie KdU (Kapitel 1) Angemessenheitsgrenzen; schlüssiges Konzept vom 18.12.2014 der Stadt Bâle. (KdU-Richtlinie) genügt diesen Anforderungen.

Die angemessenen Eckwerte für die Grundmiete je qm wurden aus den Daten, die dem Bâleer Mietspiegel 2014 zu Grunde lagen, berechnet. Die Daten für den Mietspiegel 2014 wurden für den Stichmonat Dezember 2013 erhoben. Grundlage für die Befragung waren die Adressen von 8.561 Mieterinnen und Mietern von Wohnungen, die über ein Zufallsverfahren aus dem Einwohnermelderegister ermittelt wurden. Mietspiegelrelevant blieben nach Abzug der Mieter, die eine Beantwortung abgelehnt hatten die Mietwohnungen, deren Mieten in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag 01.12.2013 geändert oder neu vereinbart worden sind (vgl. Vorbemerkung zum Mietspiegel 2014 S. 4, Datengrundlage).

Die Datenerhebung für den Mietspiegel 2014 hat über den gesamten Vergleichsraum stattgefunden. Räumliche Teilbereiche wurden hierbei nicht ausgeschlossen.

Bei dem Bâleer Mietspiegel 2014 handelt es sich um einen einfachen Mietspiegel, der zusätzlich einen großen Teil der in [Â§ 558d BGB](#) normierten Voraussetzungen

für einen qualifizierten Mietspiegel erfüllt. Auch einfache Mietspiegel können Grundlage der Bestimmung der Referenzmiete nach [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) sein (Urteil des BSG vom 18.06.2008 – B 14/7b AS 44/06 R – Rn. 16, Urteil des BSG vom 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R – Rn 29). Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der [§§ 549](#) und [558](#) ff. BGB wurden Mietwohnungen ausgeschlossen, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert wurden und deshalb einer Begrenzung der Miethöhe unterliegen, Wohnraum in Heimen und heimähnlichen Unterkünften unterschiedlicher Art (z.B. Pflegeheime, Studenten- und Jugendheime, Internate), Wohnraum im Betreuten Wohnen, es sei denn, dass Betreuungs- oder Zusatzleistungen durch gesonderte Verträge erfasst sind, gewerblich oder teilgewerblich genutzte Räume, Werks-, Dienst- und Hausmeisterwohnungen, Wohnraum, der zum vorübergehenden Gebrauch vermietet ist, m³bliert vermieteter Wohnraum, Wohnraum, dessen Küche, Toilette und Badezimmer – soweit vorhanden – von anderen (Haupt-) Mietparteien mitbenutzt werden, Wohnungen, für die eine Gefälligkeitsmiete vereinbart wurde, Wohnungen ohne Innentoilette, ohne Bad, ohne Küche oder ohne Sammelheizung und Wohnungen, die kleiner als 20 qm oder größer als 180 qm sind. Dadurch wurde sichergestellt, dass Wohnungen mit einem unzumutbar niedrigen Standard und Wohnungen, die den Marktpreis für dauerhaftes Wohnen zu üblichen Bedingungen nicht widerspiegeln, nicht in die Erhebung eingeflossen sind.

Nach diesem Ausschluss von extremen Ausreißern verblieben noch 2.437 Wohnungen, die zur Herleitung der Angemessenheitswerte herangezogen wurden.

Die Stadt Bielefeld durfte dabei davon ausgehen, dass sich der Wohnungsstandard im Mietpreis je qm niederschlägt. Für den Mietpreis sind nicht nur einzelne wertbildende Faktoren wie Ausstattung der Wohnung, Lage und Bausubstanz maßgeblich, sondern immer auch eine wertende und subjektive Gesamtschau aller Kriterien, die sich in dem auf dem Markt erzielbaren Mietpreis niederschlägt.

Weiterhin ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die Wohnungen einfachen Standards dadurch bestimmt hat, dass die erhobenen Daten in Abhängigkeit von ihrer Grundmiete je qm in drei gleich große Segmente unterteilt wurden die höchste Grundmiete je qm des untersten der drei Segmente als Richtwert herangezogen wurde (Kappungsgrenze 33,33 Perzentil). Durch dieses mathematisch nachvollziehbare Verfahren ist sichergestellt, dass aus der Grundgesamtheit aller anhand der mietspiegelrelevanten Daten selektierten Datensätze mindestens 1/3 der Wohnungen diesen Wert nicht überschreitet. Diese Vorgehensweise ist unter der Prämisse, dass eine klare Definition des Untersuchungsgegenstandes – nach unten – und – nach der Größe – aus der Grundgesamtheit aller mietspiegelrelevanter Wohnungen, also auch der mittleren, gehobenen und luxuriösen Standards, stattfand, zulässig (Urteil des BSG vom 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R – Rn. 37, das hier sogar eine Kappungsgrenze bei 20% des unteren preislichen Segments zugelassen hat). Dieses ist beim Bielefelder Mietspiegel 2014 der Fall, da in die Erhebung und Auswertung der Daten Angaben zu Wohnungen des einfachen, mittleren und gehobenen Standards eingeflossen sind. Einer weiteren Verifizierung in Bezug auf den

Gesamtmietbestand der Stadt Bâle. bedarf es vorliegend nicht, da das BSG bereits das wissenschaftlich gesicherte Verfahren zur Aufstellung eines qualifizierten Mietspiegels ausreichen lässt, wenn ihm Aussagen zur Häufigkeit von Wohnungen mit dem angemessenen Quadratmeterpreis entnommen werden können. Denn dann ist davon auszugehen, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu diesem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt (BSG, Urteil vom 10.09.2013 [B 4 AS 77/12 R](#) Rn. 38). Der KdU-Richtlinie sind Aussagen zur Häufigkeit in diesem Sinne zu entnehmen: Aus der Tabelle 11 der KdU-Richtlinie (Seite 21) ist die Anzahl der Wohnungen mit angemessenem Quadratmeterpreis ablesbar. Auch angesichts des Umstands, dass in Bâle die Zahl aller SGB II-Leistungsempfänger 70.575 (vorläufiger Wert Stand 30.09.2014 laut Statistischem Quartalsbericht Bâle III/2014) und damit ca. 12,9 % der Gesamteinwohnerzahl (vorläufiger Wert Stand 30.09.2014 laut Statistischem Quartalsbericht Bâle III/2014: 546.939) beträgt, ist die Bildung eines 33,3-Perzents nicht zu beanstanden.

Nach Auffassung des Gerichts ist durch die oben beschriebene Vorgehensweise der Gegenstand der Beobachtung, die Art und Weise der Datenerhebung und der Beobachtungszeitraum hinreichend definiert.

Ä

Die herangezogenen Daten sind nach Auffassung des Gerichts repräsentativ. Es wurden zufällig Wohnungen ausgewählt und deren Mieter befragt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Auswahl an anderen Kriterien orientiert oder die Auswahlmethode zu einer Verzerrung des Datensatzes geführt hat.

Auch der Umfang der dem Bâler Mietspiegel 2014 zugrunde liegenden Daten ist ausreichend. Es handelt sich um einen sog. Regressionsmietspiegel, nicht um einen Tabellenmietspiegel. Der Regressionsmethode liegt die Überlegung zugrunde, dass sich die Miete einer Wohnung aus der Bewertung ihrer Wohnmerkmale durch die Marktpartner ergibt und dass dieser Zusammenhang mit einer mathematischen Gleichung beschrieben werden kann. Jedes Merkmal (z.B. die Größe der Wohnung, das Baualter, die Ausstattungsqualität) leistet einen Beitrag zum Mietpreis der Wohnung. Das Zusammenwirken aller Merkmale ergibt die abzubildende Miete. Der Tabellenmethode liegt die Überlegung zugrunde, dass sich die Struktur des Wohnungsmarktes in typischen Kategorien von Wohnungen beschreiben lässt. Die Kategorien werden durch Kombinationen von Wohnwertmerkmalen (z.B. Altbau, mit Bad, Größe unter 40 qm, einfache Wohnlage) bestimmt und in einem Mietspiegelfeld abgebildet. Die Strukturierung der Tabellen kann bei einem qualifizierten Tabellenmietspiegel nicht willkürlich erfolgen. Es müssen hierzu vielmehr mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden diejenigen Wohnwertmerkmale identifiziert werden, die den statistisch bedeutsamsten Einfluss auf die Miethöhe haben (Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2. Auflage 2014). Daher kommen Regressionsmietspiegel mit einer kleineren Stichprobe aus, denn der Regressionsmietspiegel nutzt die Informationen

der gesamten Stichprobe und nicht nur von Teilmengen, wie sie hinter den jeweiligen Tabellenfeldern des Tabellenmietspiegels stehen (Urteil des BSG vom 10.09.2013 [â€œ B 4 AS 77/12 R](#), Rn. 34 f.). FÃ¼r grÃ¶Ã¶ere Kommunen wird eine Ergebnisstichprobe von bis zu 1% des relevanten Wohnungsbestandes empfohlen (Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, herausgegeben vom Bundesinstitut fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung, 2. Auflage 2014, Seite 26). Dies ist hier gegeben. Ausgewertet 2.437 Wohnungen, dies entspricht 1% des gesamten Mietwohnungsbestands (242.486, ohne Leerstand).

Â

Es begegnet keinen Bedenken, dass zur Bestimmung angemessener Eckwerte fÃ¼r die Grundmiete pro qm WohnflÃ¤chenspannen gebildet wurden (Urteil des BSG vom 10.09.2013 [â€œ B 4 AS 77/12 R](#)- Rn 32). Da in den MietspiegeldatensÃ¤tzen keine ausreichende Anzahl an Wohnungen enthalten war, die exakt den abstrakt angemessenen WohnflÃ¤chen gemÃ¤Ã¶ der VwV WohnflÃ¤chenhÃ¶chstgrenzen entsprechen, wurden Wohnungen ausgewÃ¤hlt, die die abstrakt angemessene maximale WohnflÃ¤che um jeweils 5 qm Ã¼ber- oder unterschreiten. In dem so ermittelten Datensatz fanden sich fÃ¼r alle untersuchten HaushaltsgrÃ¶Ã¶en eine ausreichend reprÃ¤sentative Anzahl von Wohnungen (Tabelle 3, Seite 13 der KdU-Richtlinie) zur Berechnung der Eckwerte.

FÃ¼r die Bestimmung der angemessenen Bruttokaltmiete bedurfte es keiner GrÃ¶Ã¶enkorridore, da sich die angemessene Bruttokaltmiete aus dem Produkt von WohnflÃ¤che und Quadratmeterpreis ergibt. So steht es den LeistungsempfÃ¤ngern frei, eine kleinere Wohnung zu einem hÃ¶heren Quadratmeterpreis anzumieten.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Verwaltungsvorschrift KdU auf der Grundlage der Daten fÃ¼r den BÃ¼.er Miet Spiegel 2014 erarbeitet wurde. Die Tatsache, dass es sich hierbei um einen einfachen Miet Spiegel handelt, bedeutet nicht, dass die Daten weniger aussagekrÃ¤ftig sind. Sowohl einfache, als auch qualifizierte Miet Spiegel sind in der Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit anerkannt und kÃ¶nnen beispielsweise herangezogen werden zur Bestimmung der ortsÃ¼blichen Vergleichsmiete (Bundesgerichtshof [â€œ BGH â€œ Urteil vom 16.06.2010 â€œ VIII ZR 99/09](#) Rn. 11 f.).

Die hinter dem BÃ¼.er Miet Spiegel 2014 liegenden Daten sind auch hinreichend aktuell. Zwar muss ein schlÃ¼ssiges Konzept, um den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit ausfÃ¼llen zu kÃ¶nnen, die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarkts zeit- und realitÃ¤tsgerecht erfassen. Der AktualitÃ¤t des einem schlÃ¼ssigen Konzept nach [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) zugrunde gelegten Datenmaterials kÃ¶nnen im Bereich des Wohnens Grenzen gesetzt sein, die in vertretbarem Umfang hingenommen werden mÃ¼ssen. AusdrÃ¼cklich anerkannt ist in der Rechtsprechung der RÃ¼ckgriff allein auf die hinter einem Miet Spiegel liegenden Daten. Hierbei handelt es sich um solche Bestandsmieten, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung geÃ¤ndert oder neu vereinbart worden sind. Es muss hingenommen werden, dass nicht immer alle Daten auf dem aktuellen Stand sind, solange den Ã¶rtlichen VerhÃ¤ltnissen

entsprechende regelmäßige Nach- und Neuerhebungen erfolgten. Insoweit sind die Regelungen der [§§ 22a bis 22c SGB II](#) zu beachten. [§ 22c Abs. 2 SGB II](#) bestimmt, dass die Kreise und kreisfreien Städte, die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen müssen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze muss innerhalb eines Zwei-Jahres-Zeitraums nach Datenerhebung mit anschließender Datenauswertung und zeitnahe Inkraftsetzen eines Konzepts für angemessene Unterkunftskosten durch den Grundsicherungsträger eine Überprüfung und Fortschreibung schlüssiger Konzepte regelmäßig nicht erfolgen. Der SGB II-Träger kann in dieser Zeitspanne weiterhin das erhobene Datenmaterial zugrunde legen (Urteil des BSG vom 12.12.2017 [B 4 AS 33/16 R](#) Rn. 13 ff.). Der hier streitige Zeitraum liegt noch innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums ab Inkrafttreten der KdU-Richtlinie der Stadt Bielefeld im Dezember 2014.

Ä

Auch die Bestimmung der Eckwerte für die kalten Betriebskosten im Rahmen der KdU-Richtlinie ist nicht zu beanstanden. Da für das Stadtgebiet Bielefeld keine Erkenntnisse über die Betriebskosten im unteren Wohnsegment vorliegen und im Zuge der Mietspiegelbefragung dazu ebenfalls keine Daten erhoben wurden, wurde auf die aktuelle Broschüre Betriebskosten in Bielefeld, 2012 (Berichtsjahr 2014) zurückgegriffen, die im Turnus von zwei Jahren durch das Sozialamt der Stadt Bielefeld erstellt wird. Hieraus wurde in nachvollziehbarer Art und Weise ein Durchschnittswert für den gesamten Vergleichsraum i.H.v. 1,3902 €/qm ermittelt. Dieser berechnet sich aus dem Durchschnitt der Betriebskosten ohne die Kosten für Heizung und Wassererwärmung (1,2638 €/qm) zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10%.

Die Heranziehung von Durchschnittswerten aus allen Mietverhältnissen ergibt zwar einen Wert, der weil er den gesamten Mietmarkt erfasst in der Tendenz höher liegt, als dies bei Auswertung nur des Teilsegments der Fall wäre, auf das Leistungsberechtigte nach dem SGB II zu verweisen sind. Sofern eine entsprechend differenzierte Datenlage aber nicht vorliegt und also eine Auswertung des Teilsegments mit vernünftigem Aufwand ausscheidet, ist eine solche Vergrößerung erforderlich, um mit ausreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass in jedem Marktsegment auch in dem in Bezug zu nehmenden unteren Segment eine genügende Anzahl an Mietverhältnissen zu diesem Preis vorhanden ist (KdU-Richtlinie Seite 15, 3.2).

Ä

Durch die Auswertung der dem Mietspiegel zugrundeliegenden Daten sind in der KdU-Richtlinie nachvollziehbar und überprüfbar aussagekräftige Angemessenheitsgrenzen definiert worden, die den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept i.S.d. Rechtsprechung des BSG genügen.

Der oberste Wert des unteren Drittels der angemessenen Wohnungen wurde mit

4,6002 $\text{€}/\text{qm}$ abgelesen und ergibt somit einen Referenzwert für die Nettokaltmiete von 207,01 € (45 qm x 4,6002 $\text{€}/\text{qm}$).

Ä

Die auch für Heizkosten vorgesehene Prüfung ihrer Angemessenheit hat nach Wortlaut und Systematik der Norm (ständige Rechtsprechung des BSG seit dem Urteil vom 02.07.2009 [B 14 AS 36/08 R](#), BSG Urteil vom 30.01.2019 [B 14 AS 24/18 R](#) [Rn. 14](#)), grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte die vollen tatsächlichen Heizkosten der Klägerin i.H.v. 66,00 $\text{€}/\text{Monat}$ anerkannt.

Ä

Das Gericht geht davon aus, dass auch ausreichend Wohnraum zu angemessenen Preisen verfügbar ist.

Schon aus dem Datensatz, der dem Mietspiegel zugrunde liegt, geht hervor, dass Wohnungen mit angemessenem Quadratmeterpreis vorhanden sind (s.o.). Betrachtet man hier den am meisten angespannten Markt für Einpersonenhaushalte, ergeben sich schon aus den dem Mietspiegel zugrunde liegenden Daten deutliche Hinweise auf ein ausreichendes Angebot kostenangemessener Wohnungen. In der Stichprobe der Mietspiegeldaten finden sich 210 Wohnungen, die für einen Einpersonenhaushalt kostenangemessen sind (Tabelle 12, Seite 22 der KdU-Richtlinie). Hierbei sind nicht nur die Wohnungen mit einer Quadratmeterzahl bis 45 einbezogen worden, sondern auch größere Wohnungen mit einer geringeren Miete, so dass das Produkt dieser beiden Werte noch unterhalb der Angemessenheitsgrenze der Richtlinie liegt. Da die Stichprobe ca. 1% des gesamten Mietwohnungsbestandes entspricht, lässt sich aus den Daten schlussfolgern, dass auf dem Berliner Wohnungsmarkt ca. 21.000 angemessene Wohnungen für Einpersonenhaushalte vorhanden waren, bei denen es in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag 01.12.2013 eine Änderung (Mietänderung oder Neuvermietung) gegeben hat. Im Jahr 2012 gab es in Berlin ca. 39.302 Personen, die in einem Einpersonenhaushalt lebten und Sozialleistungen oder ein niedriges Einkommen bezogen. Von diesen Einpersonenhaushalten, die auf das untere Drittel des Wohnungsmarktes angewiesen sind, lebte ein Teil länger als vier Jahre in angemessenen Wohnungen und wurde dadurch bei der Datenerhebung für den Mietspiegel nicht erfasst. Da nicht alle in diesen Einpersonenhaushalten Wohnende gleichzeitig umziehen möchten, ist von einem ausreichenden Angebot an angemessenen Wohnraum auszugehen.

Diese aus dem Vorhandensein eines Mietspiegels abgeleiteten Überlegungen (siehe BSG a.a.O.) wurden bei der Erstellung des schlüssigen Konzepts zusätzlich überprüft: Es wurden für das Stadtgebiet Berlin über die drei größten Immobilienportale (ImmobilienScout24, Immonet, Immowelt) angebotenen Mietwohnungen ausgewertet. Die Auswertung der Angebotsmieten erfolgte zu drei unterschiedlichen Zeiträumen innerhalb eines Zeitraums von 10 Wochen (20. [B 14 AS 24/18 R](#)

30. Kalenderwoche 2014). In jeder der untersuchten Kalenderwoche lagen verteilt über das gesamte Stadtgebiet Bâle, jeweils über 6.000 Wohnungsangebote mit einer Wohnfläche von mindestens 20 qm vor. Hiervon wurden in den drei untersuchten Wochen durchschnittlich 431 Wohnungen zu einer angemessenen Nettokaltmiete angeboten, so dass auch aufgrund dieser Marktbeobachtung von einem ausreichenden Angebot an angemessenem Wohnraum auszugehen ist. Die angemessenen Angebote verteilten sich zudem über das gesamte Stadtgebiet Bâle, so dass eine Ghattobildung nicht anzunehmen ist.

Dass hierbei nicht dieselben Wohnflächenspannen verwendet wurden, wie bei der Bestimmung des Eckwertes für die Grundmiete, ist nicht zu beanstanden. Hierzu führt der Vorsitzende der 23. Kammer in seinem Beschluss vom 27.05.2016 ([S 23 AS 1121/16 ER](#)) folgendes aus: „Bei der Untersuchung der Angebotsmieten wurden ebenfalls Wohnungen unterhalb des nach denselben Kriterien wie bei den Mietspiegeldaten bestimmten einfachen Standards nicht berücksichtigt (Seite 8 der Richtlinie). Dass bei der Differenzierung nach Wohnungsgröße nicht erneut Wohnflächenspannen gebildet wurden (für Ein-Personen-Haushalte also z.B. nur Wohnungsangebote zwischen 40 und 50 qm einbezogen wurden), ist der Systematik der durch das Gericht zu respektierenden Methodenfreiheit des Antragsgegners (BSG, Urteil vom 18. November 2014 – [B 4 AS 9/14 R](#)) geschuldet. Geht es bei der Auswertung der Mietspiegeldaten nämlich darum, durch Bildung von Wohnflächenspannen einer zu starken Reduzierung der in die Betrachtung einzubeziehenden Wohnungen entgegen zu wirken (Seite 13), soll über den Abgleich mit den am Wohnungsmarkt angebotenen Mietwohnungen festgestellt werden, in welchem Umfang angemessener Wohnraum tatsächlich zu den ermittelten Richtwerten verfügbar ist (Seite 3). Bei diesem zweiten Schritt, der ja auf die tatsächliche Umsetzbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen abzielt, müssen daher die normativen Vorgaben zu Wohnflächenhöchstgrenzen exakt zur Anwendung kommen. Zwar ist durchaus kritisch zu bewerten, dass durch diese Methodik z.B. Wohnungen zwischen 20 qm und 40 qm in die Untersuchung der Mietspiegeldaten nicht einfließen, der Abgleich mit den Angebotsmieten, bei dem für Ein-Personen-Haushalte alle Wohnungen bis 45 qm erfasst wurden, aber solche Wohnungen in den Blick nimmt. In hinnehmbarer Weise werden hiermit etwa verbundene Unschärfen allerdings dadurch abgemildert, dass zur Validierung der Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums nicht nur auf die Untersuchung der Angebotsmieten zurückgegriffen wird, sondern auch die Häufigkeit von Wohnungen mit angemessener Grundmiete nach den Mietspiegeldaten selbst erhoben wird (Seiten 20 – 22 der Richtlinie) und dabei ebenfalls Wohnflächen ab 20 qm berücksichtigt werden. Insoweit ist nämlich gewährleistet, dass Wohnungen mit der für einen Ein-Personen-Haushalt zumutbaren Größe von 20 bis 45 qm und dem aus den Mietspiegeldaten abgeleiteten oberen Quadratmeterpreis für angemessenen Wohnraum sowohl im Datenbestand des Mietspiegels als auch auf dem aktuellen Wohnungsmietmarkt in ausreichender Zahl vorhanden sind. Die an den normativen Vorgaben der VwV Wohnflächenhöchstgrenzen orientierte marktbezogene Validierung der Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums erfolgt mithin für die Auswertung von Immobilienportalen wie auch der Mietspiegeldaten nach denselben Vorgaben hinsichtlich der Wohnungsgröße. Hierdurch ist sichergestellt, dass die

Verwendung einer abweichenden Wohnflächenanspanne bei der Bestimmung des Angemessenheitswertes weder an dem durch die Mietspiegeldaten abgebildeten Wohnungsmarkt noch am aktuellen Angebotswohnungsmietmarkt vorbeigehende Ergebnisse produziert.â Diesen Ausführungen schließt sich das Gericht nach eigener Prüfung an.

Schließlich hat die Klägerin nicht vorgetragen oder belegt, sich erfolglos um angemessenen Wohnraum bemüht zu haben.

â

Die Festsetzung der Leistungshöhe der KdU unterhalb der tatsächlichen Aufwendungen der Klägerin beruht auch auf einer wirksamen Kostensenkungsaufforderung i.S.d. [â 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#). Danach sind unangemessen hohe KdU längstens für sechs Monate zu übernehmen, wenn dem Leistungsberechtigten eine Kostensenkung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Klägerin hatte in objektiver Hinsicht die Möglichkeit, ihre Kosten zu senken, da kostenangemessene Wohnungen auf dem Markt verfügbar sind (siehe oben). Individuelle Umstände, die eine Unzumutbarkeit der Kostensenkung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Klägerin hatte auch Kenntnis davon, dass der Beklagte von unangemessenen Kosten ausgeht, und dass sie die Obliegenheit trifft, kostensenkende Maßnahmen zu ergreifen. Der Beklagte hat die Klägerin mit Schreiben vom 11.07.2011 zur Kostensenkung aufgefordert und sie über die aus Sicht des Beklagten angemessenen Aufwendungen für KdU ausreichend informiert. Der Beklagte hat die für einen Einpersonenhaushalt angemessene Bruttokaltmiete, die nach damaliger Ansicht des Beklagten maximal angemessenen Betriebskosten von 1,15 â/qm und die der Berechnung zugrunde liegende Wohnungsgröße von 45 qm angegeben. Diese Angaben reichen aus. Zudem wurde die Klägerin durch die Ausführungen in den Widerspruchsbescheiden vom 30.04.2013 (W 2103/13), 09.09.2013 (W 9253/13) und 24.07.2014 (W 5644/14) und 10.07.2015 (W3431/15) ausführlich über die aus Sicht des Beklagten bestehende Unangemessenheit der Wohnkosten informiert. Unschädlich ist dabei, dass der Beklagte zu einem späteren Zeitpunkt von anderen Angemessenheitsgrenzen ausgegangen ist. Genügt eine Kostensenkungsaufforderung den Anforderungen, ist der Streit darüber, ob die genannten Angemessenheitsgrenzen zutreffend sind, bei der Frage auszutragen, welche Aufwendungen i.S.d. [â 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) angemessen sind. Unzutreffende oder irreführende Angaben des Beklagten können nur dann den Regelfall durchbrechen, wenn diese Angaben zur Unmöglichkeit von Kostensenkungsmaßnahmen führen. D.h. die Mitteilung unrichtiger Richtgrößen muss kausal dafür gewesen sein, dass die Wohnungssuche erfolglos war (Urteile des BSG vom 19.02.2009 â [B 4 AS 30/08 R](#), 20.08.2009 â [B 14 AS 41/08 R](#), 10.09.2013 â [B 4 AS 77/12 R](#)). Letzteres trifft auf den hier zu entscheidenden Fall nicht zu.â

â

Gegen das am 1. September 2020 zugestellte Urteil, in dem die Berufung

zugelassen worden war, hat die KlÄgerin am 1. Oktober 2020 Berufung eingelegt. An der Auffassung der UnschlÄssigkeit des Konzeptes werde festgehalten. Die WohnflÄchenspannen, bei denen Wohnungen mit FlÄchen von 46 bis 50 qm einbezogen wÄrden, auf die Einpersonenhaushalte keinen Anspruch hÄtten, seien fraglich. Hingegen wÄrden Wohnungen im Bereich von 20Ä qm bis 39Ä qm auÄen vor gelassen und nur auf der Angebotsseite berÄcksichtigt. Der Beklagte kÄnne den WohnflÄchenkorridor nicht erklÄren. Sie bildeten auch nicht die RealitÄt des Wohnungsmarktes ab. Der Beklagte gehe davon aus, dass permanent 300 kostenangemessene Wohnungen verfÄgbar gewesen seien. Dies widerspreche den AusfÄhrungen von Prof. Dr. XÄ!.. Danach seien in der Kalenderwoche 20 nur 196 in der Kalenderwoche 25 nur 175 und in der Kalenderwoche 30 nur 183 Wohnungen bis 45 qm verfÄgbar gewesen. Die Bestimmung des einfachen Wohnungsstandards sei nicht schlÄssig. Insbesondere die Zugrundelegung des 33er Perzentils sei mangels empirischer Absicherung bzw. sonstiger ErlÄuterungen nicht haltbar. Es sei nicht belegt, dass das untere Drittel dem einfachen Standard entspreche und der obere Schwellenwert dieses Drittels die Kappungsgrenze des einfachen Standards darstelle. Diese Vorgehensweise stelle nicht sicher, dass ausreichend Wohnungen im gesamten Vergleichsraum verfÄgbar seien. Es fehle an der ReprÄsentativitÄt der Datengrundlage. Diese sei zu klein. Auch wenn dem Mietspiegel 2.459 Vergleichswohnungen zu Grunde lÄgen und dies bei 242.486 Mietwohnungen der empfohlenen StichprobengrÄÄe von 1 % entspreche, habe der Beklagte die Datenauswahl erheblich eingeschrÄnkt. Allein durch die Bildung von WohnflÄchenspannen ergÄbe sich ein weitaus geringerer Anteil an berÄcksichtigten DatensÄtzen, der letztlich nicht mehr 1 % entspreche. Eine wirksame Kostensenkungsaufforderung liege nicht vor. Im Jahr 2011 habe der Beklagte die KlÄgerin noch gar nicht auf die Unangemessenheit der KdU fÄr das Jahr 2014 hinweisen kÄnnen. Der Wohnungsmarkt befinde sich im stÄndigen Wandel, so dass die Aufforderung von 2011 jedenfalls nicht mehr geeignet sei. DarÄber hinaus habe der Beklagte die Angemessenheitskriterien spÄter selbst geÄndert, so dass Äberhaupt keine Klarheit fÄr die KlÄgerin bestanden habe. Da die Grenzen nach dem Wohngeldgesetz 2014 hÄher gewesen seien, als die Kosten, die vom Beklagten anerkannt worden seien, habe es gar keinen vernÄnftigen Grund fÄr die KlÄgerin fÄr die Annahme gegeben, sie habe in einer unangemessenen Wohnung gewohnt. Insofern habe sie natÄrlich nicht nach einer Wohnung gesucht, da sie stets habe glauben dÄrfen, angemessenen Wohnraum angemietet zu haben, wenn selbst das vorrangige Wohngeld hÄhere Leistungen zugesprochen hÄtte. Im Äbrigen kÄnne das Gericht auch davon ausgehen, dass nach sechs Jahren der Nachweis einer Wohnungssuche nicht mehr erbracht werden kÄnne. Der Beklagte erklÄre auch nicht, welche Nachweise hierfür zu erbringen seien. Der Beklagte lege auch nicht dar, wie viele Bedarfsgemeinschaften kostenunangemessen wohnten, wie viele tatsÄchlich zur Kostensenkung aufgefordert worden seien und bei wie vielen die Kosten tatsÄchlich gesenkt worden seien. Wenn der Beklagte davon ausgehe, dass permanent 300 angemessene Wohnungen zur Anmietung zur VerfÄgung stÄnden, mithin im Jahr 3600 Wohnungen, mÄsse er auch vortragen, wie viele Bedarfsgemeinschaften unangemessen wohnten. Sie habe einen Anspruch auf insgesamt 429,00Ä â¬ KdU fÄr Dezember 2014. TatsÄchlich seien 335,57Ä â¬ bewilligt worden, so dass die Differenz von 93,46Ä â¬ noch zu

bewilligen sei. Da der Beklagte erst am 29. Oktober 2015 die Kosten der Unterkunft noch einmal angepasst habe, dürften die Kosten des Vorverfahrens nicht allein von der Klägerin zu tragen sein.

Â

Die Klägerin beantragt (in der mündlichen Verhandlung für alle sieben verhandelten Verfahren sachdienlich zusammengefasst),

Â

den Beklagten unter Abänderung der jeweils ergangenen sozialgerichtlichen Entscheidung und der insoweit entgegenstehenden Bescheide des Beklagten zu verurteilen, der Klägerin für die jeweiligen Bewilligungszeiträume zwischen dem 18. Dezember 2014 und dem 31. Dezember 2017 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unter Berücksichtigung eines Bedarfes für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Kosten bzw., sofern geringer, der Wohngeldtabelle einschließlich eines Sicherheitszuschlages von 10 % zu gewähren.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend. In der Berufungsbegründung seien keine Ausführungen enthalten, die nicht schon in der erstinstanzlichen Entscheidung berücksichtigt gefunden hätten. Die Wohnflächen seien gebildet worden, weil die Beschränkung auf die exakte Größe (hier 45 qm) zu einer zu starken Reduzierung der in die Betrachtung einzubeziehenden Wohnungen geführt hätte (BSG, Urteil vom 10. September 2013, [B 4 AS 77/12 R](#), Rdnr. 32). Das 33er Perzentil sei methodisch gut begründbar und empirisch abgesichert. Die Definition des einfachen Standards könne nur über den Mietpreis erfolgen. In der Regel könne davon ausgegangen werden, dass für Wohnungen mit einfacher Ausstattung in vergleichbarer Lage eine geringere Quadratmetermiete zu zahlen sei, als für Wohnungen mit besserer Ausstattung. Es sei dann sachgerecht, dass sich die Mietobergrenzen am tatsächlichen Umfang der Nachfrage nach preiswertem Wohnraum orientieren, wobei schematisierend von einem einkommensadäquaten Marktverhalten der unteren Einkommensbezieher ausgegangen werden kann, also davon, dass diese zumindest überwiegend nach einfachem und preiswertem Wohnraum nachfragen. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, welches eine Kappungsgrenze von 20 % gebilligt habe unter Orientierung an den unteren 20 %

der Einkommensbezieher (BSG, Urteil vom 10. September 2013, [B 4 AS 77/12](#), Rdnr. 37). In Bâ¶. habe die Zahl aller SGB II-Empfänger 70.575, der SGB XII Bezieher 4.461 und der Wohngeldempfänger 10.353 betragen. Im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl von 546.939 belaufe sich der Anteil auf 15,6 %. Selbst wenn man diesen Wert im Hinblick auf einkommensarme Haushalte ohne Transferleistungen verdoppeln würde, wäre das 33er Perzentil immer noch ausreichend. Dies habe auch das SächsLSG (Urteil vom 1. Juni 2017, [L 7 AS 917/14](#), Rdnr. 49) bereits im Grundsatz so entschieden. Dass nicht genügend Wohnraum zur Verfügung stehe, sei falsch. Dies zeige die Angebotsmietenerhebung. Träfe die Annahme zu, dass nicht genügend Wohnraum zur Verfügung gestanden habe, hätte im maßgeblichen Erhebungszeitraum gar kein angemessener Wohnraum zur Verfügung stehen dürfen bzw. eine sichtbare Schwankung vorhanden sein müssen. Das Gegenteil sei aber der Fall. Es sei eine stetig gleich hohe Anzahl an Wohnungsangeboten in allen Stadtgebieten vorhanden gewesen. Die Daten seien auch repräsentativ, sie seien der Datengrundlage eines Mietspiegels entnommen. Dass die Stichprobe auf Wohnflächenkorridore bereinigt werde, sei unvermeidlich. Die Bereinigung falle bei einer größeren Stichprobe letztlich größerer aus. Aus einer bereinigten Stichprobe könne mithin nicht geschlossen werden, die Stichprobe sei zu klein. Der Sachverständige Prof. Dr. X. habe dies auch bestätigt. Soweit die Klägerin ausführe, sie hätte keinen Grund zu der Annahme gehabt, sie wohne in einer kostenunangemessenen Wohnung, trete er dem entschieden entgegen. Die Klägerin sei beginnend mit der Mietsenkungsaufforderung permanent darauf hingewiesen worden, dass der von ihr genutzte Wohnraum kostenunangemessen sei. Da die Klägerin vorträgt, nicht nach einer Wohnung gesucht zu haben, komme es auf die Frage des Nachweises der Wohnungssuche wohl nicht mehr an.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge, der beigezogenen Unterlagen zur Bewertung der Schließigkeit des Konzeptes:

- Verwaltungsrichtlinie der Stadt Bâ¶. â¶ Kosten der Unterkunft (Kapitel 1) â¶ Angemessenheitsgrenzen; â¶ Schließiges Konzeptâ¶ â¶ DS-00687/14 vom 18.12.2014 (KdU-Richtlinie 2014),
- Verwaltungsrichtlinie der Stadt Bâ¶. â¶ Kosten der Unterkunft (Kapitel 1) â¶ Herleitung angemessener Richtwerte für die Kosten der Unterkunft und der Nichtprüfungsgrenze für die Heizkosten; â¶ Schließiges Konzeptâ¶ â¶ DS-05471/18 vom 20.03.2018 (KdU-Richtlinie 2018)
- Betriebskosten in Bâ¶. 2012 â¶ Berichtsjahr 2014
- Betriebskosten in Bâ¶. 2014 â¶ Berichtsjahr 2016
- Betriebskosten in Bâ¶. 2016 â¶ Berichtsjahr 2019
- B-Stadter Mietspiegel 2014, 2016 und 2018
- Gutachten von Prof. Dr. X. vom 17. Januar 2018 und 30. Dezember 2019, eingeholt im Verfahren des Sozialgerichts Leipzig S 16 AS 2262/16
- Stellungnahme des Beklagten gegenüber dem Sächsischen Landessozialgericht in dem Verfahren [L 4 AS 107/20](#) zur KdU-Richtlinie 2018

-
- Berichterstattung zum Ratsbeschluss RB-IV-780/07 und Untersuchung der Bâ¶.er Angebotsmieten 2013 (beigezogen aus Verfahren [L 4 AS 107/20](#))
 - Rohdaten von 3 CD zu KdU-Richtlinien 2014, 2018 und 2020 (teilweise nicht einlesbar)

sowie des Protokolls Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung verwiesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die infolge Zulassung durch das Sozialgericht ([Â§Â§ 143, 144 Abs. 1](#) und 2 Nr. 1 SGG) statthafte und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Berufung der KlÃ¤gerin ist teilweise begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen.

Â

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind neben dem Urteil des Sozialgerichts vom 5.Â August 2020 der Bescheid des Beklagten vom 30. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Oktober 2015 sowie das Begehren der KlÃ¤gerin, fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bezogen auf die Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu erhalten.

Â

Die VorlÃ¤ufigkeit der Bewilligungen hat sich nach [Â§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) durch Zeitablauf erledigt. Die nach [Â§ 80 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) geltende Jahresfrist fÃ¼r die abschlieÃ¼ende Entscheidung Ã¼ber zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig beschiedene LeistungsansprÃ¼che, die fÃ¼r BewilligungszeitrÃ¤ume, die â¶ wie hier â¶ vor dem 1. August 2016 beendet waren, mit dem 1. August 2016 begann, ist zwischenzeitlich abgelaufen. Dies wird auch von den Beteiligten nicht in Frage gestellt.

Â

In der Sache ist das Verfahren beschrÃ¤nkt auf die HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã§ Â§ 22 SGB II fÃ¼r den Zeitraum 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2015, die einen zulÃ¤ssigen abtrennbaren Streitgegenstand darstellen, Ã¼ber den gesondert entschieden werden kann (vgl. nur BSG, Urteil vom 30. Juni 2021, [B 4 AS 76/20 R](#), juris Rdnr.Â 11 m.Â w.Â N. aus seiner Rechtsprechung).

Ä

Dieses Begehren auf Zuerkennung weiterer Leistungen für Unterkunft und Heizung wird zutreffend mit einer kombinierten Verpflichtungs- und Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4, Ä§ 56 SGG](#)) verfolgt, die sich zulässigweise auf den Erlass eines Grundurteils nach [Ä§ 153 Abs. 1, Ä§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) richtet. Ein solches Grundurteil im HÄhenstreit ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. nur Urteil vom 21. Juli 2021, [B 14 AS 31/20 R](#), juris Rdnr. 17) auch hinsichtlich der zwischen den Beteiligten allein strittigen HÄhe der anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft zulässig. Die Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Grundurteils im HÄhenstreit in Abgrenzung zu einer unzulässigen Elementenfeststellungsklage, dass eine so umfassende Aufklärung zu Grund und HÄhe des Anspruches erfolgt sein muss, dass mit Wahrscheinlichkeit von höheren Leistungen ausgegangen werden kann, wenn dem Begehren der Klage gefolgt wird, ist erfüllt. Der Beklagte hat der Klägerin Leistungen bewilligt. Auch die vormals strittige Einkommensanrechnung steht nicht mehr in Streit, so dass bei einem höheren Anspruch auf Kosten der Unterkunft auch mit höheren Leistungen gerechnet werden kann. In Kenntnis der nachfolgenden Urteilsgründe beläuft sich diese Erhöhung für den vorliegenden Streitzeitraum auf insgesamt 32,34 € (340,96 € monatlich Anspruch abzüglich 335,57 € monatlich bereits bewilligt = 5,39 € monatlich x 6).

Ä

Der Klägerin standen für den Streitzeitraum im vorgenannten Umfang höhere Leistungen für ihren Bedarf für Unterkunft und Heizung auf der Grundlage von [Ä§ 19 Abs. 1 Satz 1](#) und [Ä 3, Ä§ 22 SGB II](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 ([BGBl. I, S. 850](#)) zu, weil die vom Beklagten zur Bestimmung der Angemessenheit zugrunde gelegte, von der Stadt B. erstellte KdU-Richtlinie 2014 in geringem Umfang unzulässig war und einer Nachbesserung bedurfte.

Ä

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden gemäß [Ä§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) in HÄhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Beim gesetzlichen Tatbestandsmerkmal „Angemessenheit“ i. S. d. [Ä§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Gegen die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs bestehen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, zumal zur Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der Angemessenheit des [Ä§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) auch die Regelungen der [Ä§ 22a bis 22c SGB II](#) zu berücksichtigen sind (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017, [BÄ 4 AS 33/16 R](#), juris Rdnr. 17 f.; zudem Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 6. Oktober 2017, [1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15](#), juris Rdnr. 17). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Nichtannahmebeschluss vom 10. Oktober 2017 ([1 BvR 617/14](#), Rdnr. 13 ff.) ausgeführt, dass bereits vor der Einführung der [Ä§ 22a bis 22c SGB II](#) der Leistungsanspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung

hinreichend gesetzlich normiert gewesen sei und [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) den verfassungsrechtlichen Anforderungen genÃ¼gte. Dieser Auffassung schlieÃt sich der Senat â erst recht fÃ¼r die nunmehr konkretisierte Fassung â an.

Â

Die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Verwaltung ist grundsÃ¤tzlich gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar und die Angemessenheit nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ebenfalls. Eine Rechtsgrundlage oder dogmatische Herleitung fÃ¼r eine teilweise ânicht justiziable EinschÃ¤tzungsprÃ¤rogativeâ oder âgerichtlich nicht Ã¼berprÃ¼fbare politische Entscheidungâ sind im Lichte von [Art. 19 Abs. 4 GG](#) nicht ersichtlich (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019, B 14 AS 1 1/18 R, Rdnr. 17).

Â

Die Regelungen der durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ãnderung des Zweiten und ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 ([BGBl. I S. 453](#)) mit Wirkung zum 1. April 2011 in das SGB II eingefÃ¼gten Â§ 22a bis 22c SGB II sind im direkten Zusammenhang mit der Norm des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in das Gesetz gelangt, um den Bedarf fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung transparent und rechtssicher zu regeln (vgl. [BT-Drucks. 17/3404, S. 44](#)). Dabei ist der Gesetzgeber von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II ausgegangen und hat teils Ã¼bereinstimmende, teils davon abweichende Vorgaben an den Satzungsgeber normiert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Oktober 2017, [1 BvL 2/15](#), [1 BvL 5/15](#), Rdnr. 17). Er hat mit Â§ 22a bis 22c SGB II die Auslegung des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II durch das Bundessozialgericht gesetzlich nachvollzogen, wonach die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach Maßgabe der Produkttheorie auf Grundlage eines schlÃ¼ssigen Konzepts zu bestimmen ist. Damit bleiben Behörden und Gerichten zwar durchaus EntscheidungsspielrÃ¤ume insbesondere mit Blick auf die Bestimmung der Angemessenheitswerte durch ein sog. âSchlÃ¼ssiges Konzeptâ, doch ist die Auslegung der hier in Frage gestellten Norm gesetzlich begrenzt (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1. Dezember 2021, [L 32 AS 579/16](#), juris Rdnr. 31).

Â

Die Ermittlung des âangemessenenâ Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung hat in zwei grÃ¶Ãeren Schritten zu erfolgen. Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (Bruttokaltmiete) sowie die abstrakt angemessenen Heizkosten zu ermitteln (vgl. hierzu I.). Anschließend ist die konkrete Angemessenheit der Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlieÃlich eines Umzugs, zu prÃ¼fen (vgl. BSG, Urteile vom 17. September 2020, [B 4 AS 22/20 R](#), juris Rdnr. 23 und 30. Januar 2019, B 14 24/18 R, juris Rdnr. 19, m. w. N., vgl. hierzu II.).

Â

I. Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft hat unter Anwendung der Produkttheorie (Wohnungsgröße in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen, das sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Wohnungsgröße für die leistungsberechtigte(n) Person(en),
2. Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards,
3. Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept
4. Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten

(ständige Rechtsprechung; BSG, Urteile vom 30. Januar 2019, [B 14 AS 24/18 R](#), juris Rdnr. 20 m. w. N., und vom 21. Juli 2021, [B 14 AS 31/20 R](#), juris Rdnr. 28). In diesem mehrstufigen Verfahren haben die Stadt Bâ und der Beklagte abgesehen von der Berücksichtigung des Konfidenzintervalles in der KdU-Richtlinie 2014 die abstrakt angemessenen Aufwendungen schlüssig bestimmt (vgl. nachfolgend 1. bis 4.). Der Schlüssigkeit steht auch eine mangelnde Verfügbbarkeit (vgl. nachfolgend 5.) und die Gefahr einer Ghettoisierung (vgl. nachfolgend 6.) nicht entgegen.

Â

1. Zutreffend haben der Beklagte und die Stadt Bâ danach eine angemessene Wohnfläche für den Einpersonenhaushalt der Klägerin im Umfang von 45 qm bestimmt.

Â

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße lässt das Bundessozialgericht den Rückgriff auf die Werte zu, die die Länder aufgrund des § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) festgesetzt haben (Urteil vom 7. November 2006, [B 7b AS 18/06 R](#), juris Rdnr. 19, und Urteil vom 18. Juni 2008, [B 14/7b AS 44/06 R](#), juris Rdnr. 12). Der Verweis der Klägerin auf etwaige abweichende Regelungen anderer Bundesländer greift daher nicht. Sachsen hatte im hier streitigen Zeitraum ab dem 1. Juli 2016 keine Ausführungsbestimmungen zu [§ 10 WoFG](#) erlassen. Für diese Fallgestaltungen hat das Bundessozialgericht entschieden, dass mit Rücksicht auf Rechtssicherheit und Praktikabilität die Heranziehung anderweitiger aktueller Verwaltungsregelungen zur Festlegung der angemessenen Wohnungsgröße vertretbar ist (vgl. zu Sachsen: Urteile vom 18. November 2014, [B 4 AS 9/14 R](#), juris Rdnr. 16, und vom 22. September 2009, [B 4 AS](#)

[70/08 R](#), Rdnr. 15). Gerade dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit kommt eine $\frac{1}{4}$ aberragende Bedeutung zu, denn bereits mit dem R $\frac{1}{4}$ ckgriff auf die Werte nach [Â§ 10 WoFG](#) wird nach Auffassung des Bundessozialgerichts bewusst in Kauf genommen, dass sich die Werte m \ddot{A} glicherweise nicht immer daran orientieren, welche Gr \ddot{A} Ã¼e eine Wohnung mit bescheidenem Zuschnitt haben muss (Urteile vom 18. November 2014, [B 4 AS 9/14 R](#), Rdnr. 15 bis 17, vom 16. Mai 2012, [B 4 AS 109/11 R](#), juris Rdnr. 19, und vom 22. September 2009, B 4 70/08 R, Rdnr. 15).

Â

Ausgehend hiervon ist im streitigen Fall die am 16. Juli 2010 in Kraft getretene und jedenfalls bis 31.Â Dezember 2015 geltende (hierzu: S \ddot{A} chsLSG, Urteil vom 16. November 2017, [L 3 AS 511/15](#), juris Rdnr. 47) Verwaltungsvorschrift des S \ddot{A} chsischen Staatsministeriums f \ddot{A} r Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von Wohnfl \ddot{A} chenh \ddot{A} chstgrenzen vom 07.06.2010 $\hat{=}$ VwV-Wohnfl \ddot{A} chenh \ddot{A} chstgrenzen (S \ddot{A} chsABl. Nr. 28, S. 963) zu Â§ 18 des S \ddot{A} chsischen Gesetzes zur Ausf \ddot{A} hrung des Sozialgesetzbuchs vom 06.06.2002 (S \ddot{A} chsGVBl. 9/2002, S. 168, zuletzt ge \ddot{A} ndert durch Gesetz vom 27.01.2012, S \ddot{A} chsGVBl. 4/2012, S. 130) zugrunde zu legen (so auch S \ddot{A} chsLSG, Urteil vom 19. Dezember 2013, [L 7 AS 637/12](#), Rdnr. 68 ff.; S \ddot{A} chsLSG, Urteil vom 7. Oktober 2021, [L 7 AS 547/17](#), juris Rdnr. 101, wobei es hier auf Rechtsfragen nach dem Au \ddot{A} erkrafttreten nicht ankommt). F \ddot{A} r Einpersonenhaushalte, wie im Fall der Kl \ddot{A} gerin, sieht der Abschnitt I VwV-Wohnfl \ddot{A} chenh \ddot{A} chstgrenzen eine Wohnfl \ddot{A} che von 45 qm als angemessen vor. Es wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts normativ und unabh \ddot{A} ngig von den konkreten \ddot{A} rtlichen Gegebenheiten festgelegt, welche Wohnungsgr \ddot{A} Ã¼en f \ddot{A} r Hilfebed \ddot{A} rftige abstrakt als angemessen anzusehen sind (Urteil vom 22. August 2012, [B 14 AS 13/12 R](#), juris Rdnr. 16). Es erfolgt im Rahmen der Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgr \ddot{A} Ã¼e durch das Bundessozialgericht im Grundsatz keine Pr \ddot{A} fung der materiellen Rechtm \ddot{A} Ã¼igkeit der Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnungsgr \ddot{A} Ã¼en bzw. der Verf \ddot{A} gbarkeit derartigen Wohnraums. Die Pr \ddot{A} fung der konkreten Verf \ddot{A} gbarkeit wird vielmehr erst vorgenommen, wenn feststeht, dass die tats \ddot{A} chlich aufzubringenden Wohnkosten die abstrakt ermittelte Referenzmiete $\frac{1}{4}$ bersteigen (so auch S \ddot{A} chsLSG, Urteil vom 19. Dezember 2013, [L 7 AS 637/12](#), juris Rdnr. 100).

Â

2. Hinsichtlich der Bestimmung des einfachen Wohnungsstandards ist nicht zu beanstanden, dass die Stadt B \ddot{A} le. $\hat{=}$ nach Ausscheiden des untersten Standards (Substandards) und nach Extremwertkappung (u.a. auch zur Abgrenzung des Luxuswohnraums) $\hat{=}$ den B \ddot{A} ler Wohnungsmarkt in drei, am Mietpreis je Quadratmeter gemessene Sektoren des unteren, mittleren und gehobenen Standards aufgeteilt und die Kappungsgrenze an der oberen Grenze des untersten Drittels gesetzt hat.

Â

Um einen angemessenen Standard aufzuweisen, muss eine Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen, wobei es genügt, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist (vgl. BSG, Urteile vom 17. September 2020, [B 4 AS 11/20 R](#), juris Rdnr. 17, und vom 12. Dezember 2017, [B 4 AS 33/16 R](#), Rdnr. 15 m. w. N.). Die Festlegung des unteren Marktsegments ist zuvorderst in die Hände der Verwaltung gelegt. Denn diese kann am ehesten anhand der regionalen Gegebenheiten entscheiden, welche Wohnungsmerkmale einen einfachen Wohnstandard ausmachen.

Â

Referenzwohnungen, die nicht den einfachen, sondern den untersten Standard (Substandard) abbilden, gehören demgegenüber von vornherein nicht zu dem Wohnungsbestand, der überhaupt für die Bestimmung einer Vergleichsmiete abzubilden ist. Deshalb dürfen sie in eine Auswertung von Wohnungsdaten unter dem Blickwinkel des § 22 SGB II nicht einfließen, unabhängig davon, ob sich in diesem Mietsegment (noch) eine nennenswerte Zahl an Wohnungen findet (vgl. BSG, Urteile vom 10. September 2013, [B 4 AS 77/12 R](#), juris Rdnr. 21, vom 19. Oktober 2010, [B 14 AS 50/10 R](#), juris Rdnr. 29, vom 13. April 2011, [B 14 AS 85/09 R](#), juris Rdnr. 23, und vom 20. Dezember 2011, [B 4 AS 19/11 R](#), juris Rdnr. 14). Wohnungen mit besonders niedrigem Ausstattungsgrad sind insbesondere Wohnungen mit Ofenheizung und Wohnungen ohne Bad (mit Innen-WC), in denen sich die Bewohner nur mit fließendem Wasser am Waschbecken (sei es in WC oder Küche) waschen, aber nicht duschen können (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, [B 14 AS 2/10 R](#), juris Rdnr. 24), Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad, ohne Warmwasser im Bad (vgl. BSG, Urteil vom 20. Dezember 2011, [B 4 AS 19/11 R](#), juris Rdnr. 28), Wohnungen, deren Toilette, Küche oder Bad von anderen Mietparteien mitbenutzt werden, die nicht über Küche und Toilette verfügen und Wohnungen im Untergeschoss (vgl. BSG, Urteil vom 10. September 2013, [B 4 AS 77/12 R](#), juris Rdnr. 21; vgl. zusammenfassend auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. März 2023, [L 32 AS 1888/17](#), juris Rdnr. 64).

Â

Die Stadt Bielefeld hat für die Erstellung des Konzeptes der Datensätze des Mietspiegels 2014 ausgewertet. Nach dessen Erläuterungen und nach dem Inhalt der KdU-Richtlinie 2014 wurden bereits bei der Erstellung des Mietspiegels Wohnungen ausgeschieden, deren Küche, Toilette oder Badezimmer von anderen Mietparteien mitbenutzt wurde, die ohne Innentoilette, ohne Bad, ohne Küche oder ohne Sammelheizung waren, deren Wohnfläche kleiner als 20 qm bzw. größer als 180 qm war sowie âusreichend mit einer Wohnraummiete von weniger als 2â €/qm und mehr als 10â €/qm (vgl. zur Zulässigkeit der Eliminierung von âusreichend im Wege einer Extremwertkappung: BSG, Urteil vom 20. Dezember 2011, [B 4 AS 19/11 R](#), juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. November 2021, [L 7 AS 1790/20 ZVW](#), juris Rdnr. 53). Von den erhobenen 2.459 Datensätzen wurden so 22 Datensätze ausgeschieden. Damit

sind Wohnungen des Substandards in die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen nicht eingeflossen. Gegenteiliges ist dem Senat nicht ersichtlich und wird von der Klägerin auch nicht behauptet.

Ä

Der Senat sieht keine Fehler in der Vorgehensweise der Stadt Bâ¶., zur Bestimmung des einfachen Standards den Bâ¶.er Wohnungsmarkt in drei â¶ am Mietpreis je Quadratmeter gemessene â¶ Sektoren des unteren, mittleren und gehobenen Standards aufzuteilen und die Kappungsgrenze f¼r die angemessene Nettokaltmiete an der oberen Grenze des unteren Drittels zu setzen (sog. 33 1/3 Perzentil), den einfachen Wohnungsstandard mithin mit dem unteren Drittel zu beschreiben.

Ä

Diesem Vorgehen liegt die schl¼ssige und daher im Rahmen der zuerkannten Einschätzungsprærogative zu akzeptierende Annahme zugrunde, dass sich in der Nettokaltmiete alle Wohnwertmerkmale als mietpreisbestimmende Faktoren spiegeln; die einfache Wohnung wird als die billige Wohnung definiert (so auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. März 2021, [L 12 AS 1846/17](#), juris Rdnr. 43, und Urteil vom 16. August 2018, [L 19 AS 2334/17](#), juris Rdnr. 84; Institut Wohnen und Umwelt [IWU], Forschungsbericht 478: Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe f¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung f¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwãlften Buch Sozialgesetzbuch, erstellt von Malotcki u.a., hrsg. vom Bundesministerium f¼r Arbeit und Soziales [BMAS], 2017, S. 200, abrufbar auf der Internetseite des BMAS; vgl. auch BSG Urteil vom 22. August 2012, [B 14 AS 13/12 R](#), juris Rdnr. 20, das als einen der f¼r die Angemessenheit maßgeblichen Faktoren den â¶im Quadratmeterpreis ausgedr¼ckte[n] Wohnungsstandardâ¶ nennt). Dementsprechend hat es das Bundessozialgericht auch nicht beanstandet, dass in einem Konzept auf die Grenze von â¶20â %â zur¼ckgegriffen wurde, weil es einer Orientierung an den unteren 20â % der Einkommensbezieher entspreche (vgl. Urteil vom 10. September 2013, [B 4 AS 77/12 R](#), juris Rdnr. 37). Insofern hält es der Senat auch f¼r folgerichtig und schl¼ssig, wenn sich der Beklagte darauf bezieht, dass nach dem Æffentlich zugænglichen Statistischen Quartalsbericht Bâ¶. III/2014, Stand 20. September 2014 und dem ebenfalls frei zugænglichen Geschæftsbericht Sozialamt Bâ¶. 2013, Stand Juli 2014, die Zahl aller SGB II-Empfænger 70.575, der SGB XII Bezieher 4.461 und der Wohngeldempfænger 10.353 betragen habe, was im Verhælnis zur Gesamteinwohnerzahl von 546.939 einen Anteil von 15,6 % ausmache und damit auch unter Ber¼cksichtigung weiterer einkommensarmer Haushalte ohne Transferleistungen das einfache Segment mit 33 1/3 % sachgerecht festgelegt worden sei. Eine an den einkommensschwachen Haushalten orientierte Perzentilbildung zur Bestimmung des angemessenen einfachen Standards hat auch der 7. Senat des Sæchsischen Landessozialgerichts grundsætzlich f¼r sachgerecht gehalten (Urteil vom 1. Juni 2017, [L 7 AS 917/14](#), Rdnr. 59).

Â

Ob die Stadt Bâ¶. letztlich â¶ was die KlÃ¶gerin anzweifelt â¶ mit der Perzentilbildung sichergestellt hat, dass auch ausreichend Wohnraum im von ihr als angemessen bestimmten einfachen Segment vorhanden ist, ist gesondert zu prÃ¶fen. Die Festlegung des angemessenen (einfachen) Wohnungsstandards hat letztlich mit der Frage der VerfÃ¶gbarkeit nichts gemein. Selbst wenn in dem â¶ nachvollziehbar mit dem untersten Drittel bestimmten â¶ einfachen Segment nicht genÃ¶gend Wohnraum verfÃ¶gbar sein sollte, bedeutete dies nicht, dass der angemessene (einfache) Wohnungsstandard fehlerhaft festgelegt worden wÃ¶re, sondern nur, dass zur Bestimmung der angemessenen Nettokaltmiete korrektiv entweder nicht allein auf die Mieten des einfachen Wohnungsstandards zurÃ¶ckgegriffen werden kÃ¶nnte oder dass grÃ¶Ã¶ere WohnflÃ¶chen als angemessen zugelassen werden.

Â

3. Die von der Stadt Bâ¶. im weiteren Schritt in der KdU-Richtlinie 2014 ermittelte aufzuwendende Nettokaltmiete fÃ¶r eine nach GrÃ¶Ã¶e und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃ¶geblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum ist im Grundsatz schlÃ¶ssig, hÃ¶lt jedoch im Hinblick auf die NichtberÃ¶cksichtigung eines Konfidenzintervalles anerkannte mathematisch-statistische GrundsÃ¶tze der Datenauswertung nicht ein. Die daraus folgenden SchlÃ¶ssigkeitsmÃ¶ngel, die rein mathematisch-statistischer Natur sind, ohne die Methodik oder das Datenmaterial zu verÃ¶ndern, behebt der Senat selbst mit der Folge, dass die angemessene Nettokaltmiete unter BerÃ¶cksichtigung des Konfidenzintervalles 4,72Â â¶ /qm betrÃ¶gt, nachdem der Beklagte in der mÃ¶ndlichen Verhandlung zwar den Mangel eingerÃ¶umt, jedoch eine Nachbesserung abgelehnt hat.

Â

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts soll das zu erarbeitende, schlÃ¶ssige Konzept die GewÃ¶hr dafÃ¶r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¶ltnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitÃ¶tsgerecht ermittelt wird. Es ist im Wesentlichen Sache der GrundsicherungstrÃ¶ger, fÃ¶r ihren ZustÃ¶ndigkeitsbereich ein schlÃ¶ssiges Konzept zu entwickeln, auf dessen Grundlage die erforderlichen Daten zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze zu erheben und auszuwerten. Es kann verschiedene Methoden geben, um ein schlÃ¶ssiges Konzept in diesem Sinne zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhÃ¶ngenden Vergleichsraum oder ggf. mehrere VergleichsrÃ¶ume zu bilden, weil weder aus Â§ 22 SGB II noch aus Â§ 22a bis 22c SGB II die Anwendung eines bestimmten Verfahrens rechtlich zwingend ableitbar ist (vgl. BSG, Urteil vom 30.Â Januar 2019, [B 14 AS 24/18 R](#), Rdnr. 25 m.Â w.Â N. insbesondere unter Bezug auf Institut Wohnen und Umwelt [IWU], Forschungsbericht 478, S. 207 ff.; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1. Dezember 2021, [L 32 AS 579/16](#), juris Rdnr. 45).

Â

Trotz der damit vom Bundessozialgericht betonten Methodenvielfalt ist ein Konzept aber nur dann schlüssig, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist (grundlegend dazu BSG, Urteile vom 22. September 2009, [B 4 AS 18/09 R](#), juris Rdnr. 19 und 26, vom 30. Januar 2019, [B 14 AS 24/18 R](#), Rdnr. 24, und vom 3. September 2020, [B 14 AS 34/19 R](#), juris Rdnr. 19; vgl. zudem Â§ 22a Abs. 3, Â§ 22b Abs. 1 und 2, Â§ 22c Abs. 1 SGB II). Es muss mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen, Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete, Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Â

Ob diese Vorgaben eingehalten sind, ist Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle. Zu prüfen ist insbesondere die Repräsentativität und Validität der Datenerhebung sowie die Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung, wobei es dafür nicht zwingend eines Sachverständigengutachtens bedarf, vielmehr auch die Mitwirkung des Jobcenters genügen kann. Findet eine solche Prüfung nicht statt, fehlt es an systematisch gewonnenen abstrakten Maßstäben als Rechtfertigung für die Anwendung (vgl. BSG, Urteil vom 17. September 2020, [B 4 AS 11/20 R](#), juris Rdnr. 23). Andererseits handelt es sich bei einem behördlichen Konzept zur Bestimmung angemessener Unterkunftsbedarfe um ein Verwaltungsgutachten und damit um einen Urkundenbeweis. Ein solches Gutachten kann ggf. nach weiterer Erläuterung durch die Ersteller des Konzepts auch alleinige Entscheidungsgrundlage sein, soweit es dem Tatsachengericht überzeugend erscheint und im gerichtlichen Verfahren nicht schlüssig in Frage gestellt wurde (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020, [B 14 AS 34/19 R](#), juris Rdnr. 24, unter Verweis auf BSG, Urteil vom 7. Mai 2019, [B 2 U 25/17 R](#), Rdnr. 14, und Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 128 Rdnr. 7 f m. w. N.)

Â

a) Die Bestimmung des Vergleichsraumes ist nicht zu beanstanden.

Â

Vergleichsraum ist der Raum, für den ein grundsätzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsätzlich zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II in der bis zum 30. Juni 2022 geltenden Fassung zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen für die Person. Er ist ein, ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person, bestimmter ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Nach der auch für schlüssige Konzepte im Rahmen des [Â§ 22 SGB II](#) entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in Â§ 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II bildet das Zuständigkeitsgebiet eines Jobcenters zunächst einen Vergleichsraum, der indes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in mehrere Vergleichsräume zu unterteilen sein kann, für die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden können. Als solche örtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher räumliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche für Berufstätige oder die Nähe zu Ballungsräumen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreinsniveau in Betracht (vgl. zu allem BSG, Urteil vom 30. Januar 2019, [B 14 AS 11/18 R](#), juris Rdnr. 21 und 22 m. w. N. aus der Rechtsprechung).

Â

Der Beklagte und die Stadt Bâ. haben in Auswertung der Datensätze des ab 2. Dezember 2014 geltenden Mietspiegels (im Folgenden Mietspiegel 2014) Wohnraumdaten erhoben, die sich auf die gesamte Stadt Bâ. und damit auf den Zuständigkeitsbereich des Beklagten beziehen. Angesichts des strukturell dicht vernetzten Stadtgebietes in Bâ. spricht aus Sicht des Senates nichts dagegen, den Vergleichsraum auf den gesamten Zuständigkeitsbereich des Beklagten zu bestimmen (vgl. auch SächsLSG, Urteil vom 19. Dezember 2013, [L 7 AS 637/12](#), juris Rdnr. 102, und nachgehend BSG, Urteil vom 18. November 2014, [B 4 AS 9/14 R](#), juris zur Landeshauptstadt Dresden). Auch wenn in der Stadt Bâ. im Jahr 2014 rund 547.000 Einwohner auf einer Gesamtstadtfläche von rund 30 Hektar gelebt haben, besteht kein zwingender Anlass für eine Aufteilung des Zuständigkeitsbereiches des Beklagten in mehrere Vergleichsräume. Die zehn Stadtbezirke bilden ein zusammenhängendes und in sich homogenes Gemeindegebiet mit einem dichten öffentlichen Personennahverkehrsnetz (vgl. [https:// www.l.de/verkehrsbetriebe/](https://www.l.de/verkehrsbetriebe/)), mit dem jeder Teil der Stadt in einem im Tagespendelbereich vergleichbaren Zeitraum problemlos erreicht werden kann. Das Bundessozialgericht hat zudem für die deutlich größeren Städte München und Berlin (vgl. BSG, Urteile vom 19. Februar 2009, [B 4 AS 30/08 R](#), juris Rdnr. 21, und vom 19. Oktober 2010, [B 14 AS 65/09 R](#), juris Rdnr. 24) unbeanstandet gelassen, dass diese als einheitlicher Vergleichsraum angesehen wurden.

Â

b) Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Stadt Bâ¶. zur Erstellung des Konzeptes die Datensätze des Mietspiegels 2014 ausgewertet und zur Grundlage der Ermittlung der angemessenen Nettokaltmiete gemacht hat.

Â

Die möglichsten Erkenntnisquellen sind mit der Regelung des Â§ 22c Abs. 1 SGB II beispielhaft vorgegeben. Insoweit nennt der Katalog des Â§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II als Erkenntnisquellen für die Bestimmung des Angemessenheitswerts Mietspiegel, qualifizierte Mietspiegel und Mietdatenbanken. Dass der Gesetzgeber diese Erkenntnisquellen allgemein für geeignet angesehen hat, Grundlage der Festlegung von Angemessenheitswerten zu sein, ergibt sich aus der Formulierung des Â§ 22c Abs. 1 Satz 1 SGB II. Soweit in ihnen wie hier keine Daten zusammengefasst sind, die sich auf die Betriebskosten als Teilelement abstrakt angemessener Unterkunftskosten beziehen, eröffnet Â§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zudem die Möglichkeit, auf andere örtliche oder ggf. überörtliche Betriebskostenübersichten (z. B. den vom Deutschen Mieterbund für das gesamte Bundesgebiet aufgestellten Übersichten) zurückzugreifen. Falls zur zeitnahen Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse im örtlichen Vergleichsraum erforderlich, können rechnerische Korrekturen vorgenommen werden (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020, [B 14 AS 40/19 R](#), juris Rdnr. 25, unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, [B 14 AS 2/10 R](#), juris Rdnr. 29).

Â

Die dem Bâ¶.er Mietspiegel 2014 zugrundeliegenden 2.437 Datensätze von Wohnungen stellen eine ausreichend große und die relevanten Verhältnisse ausreichend widerspiegelnde Stichprobe dar (vgl. zu dessen Aussagekraft BSG, Urteil vom 10. September 2013, [B 4 AS 77/12 R](#), juris Rdnr. 35). Der Senat folgt der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts, dass die hinter einem Mietspiegel liegenden Daten grundsätzlich geeignet sind, auch die grundsicherungsrechtliche Angemessenheitsgrenze zu bestimmen (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, [B 14 AS 65/09 R](#), juris Rdnr. 29). Damit ist zwar die Konsequenz verknüpft, dass bei der Auswertung von Mietspiegeldaten keine Angebotsmieten in die Datenerhebung einfließen müssen, was sich insbesondere bei dynamischer Entwicklung dämpfend auf die Mietpreisgrenzen auswirkt. Diese Wirkung wird aber dadurch gemindert, dass im Rahmen der Datenauswertung lediglich solche Mieten berücksichtigt sind, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung geändert oder neu vereinbart wurden ([Â§ 558 Abs. 2 BGB](#)), im Fall des Bâ¶.er Mietspiegels 2014 die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis 30. November 2013. Damit wird erreicht, dass nur hinreichend aktuell zu zahlende Mieten der Datenerhebung zugrunde gelegt werden (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015, [B 4 AS 44/14](#) und [45/14 R](#), juris jeweils Rdnr. 22). Gewährleistet wird durch den Rückgriff auf die Daten des Mietspiegels zudem, dass Wohnraum, dessen Miete keinen zuverlässigen Aufschluss über die örtlichen Gegebenheiten bringen kann, wie es etwa für Wohnraum in Wohnheimen oder Herbergen und Gefälligkeitsmietverhältnissen (z. B. Vereinbarung von besonders niedrigen Mieten zwischen Verwandten) der Fall ist, nicht berücksichtigt wird (vgl. hierzu

den Geltungsbereich des Mietspiegels, auch BSG, Urteil vom 10. September 2013, [B 4 AS 77/12 R](#), juris Rdnr. 30).

Â

Zum anderen ist mit dem alleinigen Rückgriff auf Mietspiegeldaten verbunden, dass Wohnungen nicht erfasst werden, welche mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden und deshalb einer Begrenzung der Miethöhe unterliegen. Dies obwohl im Rahmen der Kosten der Unterkunft grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen ist, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird (vgl. dazu BSG, Urteil vom 22. September 2009, [B 4 AS 18/09](#), juris Rdnr. 22). Insofern kann offenbleiben, ob in der Stadt Bielefeld im hier maßgeblichen Segment der Wohnungen für Einpersonenhaushalte geförderter Wohnraum in relevantem Umfang vorhanden ist und ob dessen Ausbreitungs- und Auswirkungen auf den angemessenen Nettokaltmietpreis hätte.

Â

c) Die repräsentative Wirkung der vom Beklagten im streitigen Fall herangezogenen Datenstichprobe ist entgegen der Einschätzung der Klägerin auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Beklagte bei der Ermittlung der angemessenen Nettokaltmiete für eine 45 qm große Referenzwohnung lediglich noch 333 Wohnungen in einem Flurkorridor zwischen 40 qm und 50 qm ausgewertet hat.

Â

Repräsentativität der Daten setzt in Anlehnung an mietrechtliche Grundsätze voraus, dass ein realistisches Abbild des Wohnungsmarkts geliefert werden muss, für den das Konzept gelten soll. Um dies zu gewährleisten, müssen in der Regel eigenständige Primärerhebungen auf der Basis von Zufallsstichproben durchgeführt werden, sodass jede Wohnung die gleiche Chance hat, in der Stichprobe vertreten zu sein. Es muss zudem sichergestellt werden, dass alle Wohnungen mit ihren mietspreisbestimmenden Merkmalen in dieser Stichprobe annähernd im gleichen Verhältnis wie in der Grundgesamtheit enthalten sind. Dies gewährleistet der Rückgriff auf die Mietspiegeldaten (vgl. BSG vom 10. September 2013, [B 4 AS 77/12 R](#), juris Rdnr. 34 ff unter Hinweis auf [BT-Drucks. 14/4553 S. 57](#) zu [Â§ 558d BGB](#)).

Â

Hinsichtlich der Stichprobengröße sind die Anforderungen an den Stichprobenumfang abhängig insbesondere von der Größe und Struktur des Wohnungsmarkts (homogener oder eher heterogener Wohnungsbestand mit der Folge einer erheblichen Mietendifferenzierung) und der konkreten Ausgestaltung des Konzepts. Wie hoch die Stichprobengröße, also die letztlich verwertbare Datenbasis, danach sein muss, kann nicht generell festgelegt werden. Die Aussagekraft einer Stichprobe hängt in erster Linie davon ab, wie verlässlich

sie die Grundgesamtheit abbildet und nicht von ihrem Umfang (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020, [B 14 AS 34/19 R](#), juris Rdnr. 25, unter Verweis auf Bärstinghaus/Clar, Mietspiegel, 2. Aufl. 2013, Rdnr. 564 und von Malottki, info also 2012, 99, 103). Insofern ist es schon nicht zwingend notwendig, dass mindestens 1 % des Wohnungsbestandes im hier interessierenden Flächenkorridor ausgewertet worden sein muss. Entscheidender ist vielmehr, wie verlässlich die 333 Datensätze sind.

Ä

Das Gutachten, dass die 16. Kammer des Sozialgerichts Bielefeld im Verfahren S 16 AS 2262/15 von Prof. Dr. X., Lehrstuhl für Statistik und ihre Anwendungen in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am Institut für Statistik der Westfälischen-Universität Münster, zu den Daten des Mietspiegels 2014 und ihren Auswertungen im Konzept 2014 eingeholt hat, gibt hierüber Aufschluss. Aus den gutachterlichen Ausführungen (vgl. insbesondere Seite 3 des Gutachtens vom 17. Januar 2018, versehentlich mit 17. Januar 2017 überschrieben), die der Senat nach eigener Prüfung vollumfänglich nachvollzieht, ergibt sich, dass die hier gewählte Stichprobe grundsätzlich geeignet und ausreichend ist, um auf die Gesamtheit des Wohnungsbestandes zu schließen. Der Sachverständige hat überzeugend dargelegt, dass im Prinzip jeder Umfang einer Stichprobe ausreichend sein kann, sofern das im Vorfeld geforderte Maß an Genauigkeit eingehalten wird. Genauigkeit bemisst sich dabei in der Angabe des statistischen Fehlers. Diese Angabe erlaube es, die Genauigkeit der Ergebnisse zu beurteilen, sodass bemessen werden kann, inwieweit die aus den Daten berechneten Größen zufällig um den wahren Wert in der Population herum schwanken. Die Grundannahme dabei ist, dass jede Datenerhebung zufällig ist. Bezogen auf den konkreten Fall bedeutet dies, dass zufällig Wohnungen ausgewählt worden sind, aus denen dann relevante Größen berechnet wurden. Die berechneten Größen schwanken um den wahren Wert, den man bei einer Vollerhebung ermitteln würde. Die zufällige Schwankung von Größen kann statistisch quantifiziert werden, wobei gilt, je größer die Stichprobe ist, desto kleiner ist die zufällige Streuung der berechneten Werte. Je kleiner die Stichprobe wird, desto größer ist demgegenüber die Ungenauigkeit. Diese wird durch ein sogenanntes Konfidenzintervall quantifiziert, wobei üblicherweise mit einem 95prozentigem Vertrauensniveau gearbeitet wird. Dies bedeutet, mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 Prozent liegt der unbekannte, aber interessierende Wert in der Population innerhalb des aus der Stichprobe berechneten Konfidenzintervalls (vgl. Seite 3 des Gutachtens vom 17. Januar 2018, so auch BayLSG, Urteil vom 11. Juli 2012, [L 16 AS 127/10](#), juris Rdnr. 200).

Ä

Ausgehend hiervon sind die Daten einer Zufallsstichprobe letztlich unabhängig von ihrer absoluten Größe repräsentativ, wenn ihre Streuung, also das Konfidenzintervall bestimmt und bei der Auswertung auch berücksichtigt wurde.

Ä

Der Sachverständige hat allerdings darauf hingewiesen, dass bei der Erstellung des ungeschlüssigen Konzeptes aus dem Jahr 2014 die Schwankungsbreiten nicht angegeben und folglich auch nicht berücksichtigt wurden, obwohl dies (statistisch-mathematisch gesehen) notwendig gewesen wäre. Der Gutachter hat deshalb überzeugend dargelegt, dass anstelle des vom Beklagten ermittelten Eckwertes der Nettokaltmiete (4,6002 €) der Wert der oberen Konfidenzintervallgrenze (4,72 €), Tabelle 3 der gutachterlichen Stellungnahme) anzusetzen sei, um statistische Variation zu inkludieren (vgl. Seite 9 des Gutachtens vom 17. Januar 2018), was zu einer Verschiebung des Eckwertes zugunsten der Klägerin führt. Insoweit greift nach Einschätzung des Senates auch nicht der Einwand des Beklagten, es handle sich um einen geringfügigen Makel, der das Konzept als solches nicht ungeschlüssig mache. Den gutachterlichen Ausführungen ist vielmehr zu entnehmen, dass es aus statistisch-mathematischer Sicht zwingend geboten ist, die Schwankungsbreiten zu berücksichtigen, um einen validen statistischen Wert zu erhalten (vgl. hierzu Seiten 3 und 8 des Gutachtens vom 17. Januar 2018), so dass auch geringe Abweichungen nach Einschätzung des Senates nicht hinnehmbar sind. Der Sachverständige hatte zwar seine Kritik insoweit eingeschränkt, als das Aufwerachen des Konfidenzintervalles nicht überraschend sei, weil dessen Berechnung kompliziert und nur mit spezieller Software durchgeführt werden könne (vgl. Seite 8 des Gutachtens vom 17. Januar 2018). Dies beinhaltet aber nicht die Aussage, dass die Einhaltung des Konfidenzintervalles vernachlässigbar sei.

Ä

Der Senat sieht sich durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. nur Urteil vom 2. September 2021, [B 8 SO 13/19 R](#), Rdnr. 18; Urteil vom 30. Januar 2019, B 14 AS 24/28, juris Rdnr. 29) nicht an einer eigenen Nachbesserung gehindert, nachdem der Beklagte in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, wegen der Notwendigkeit eines Stadtratsbeschlusses keine eigene Nachbesserung vorzunehmen und dies dem Senat zu überlassen. Zwar obliegt die Erstellung eines geschlüssigen Konzeptes, das insbesondere was die Auswahl der zugrundeliegenden Daten betrifft aus unterschiedlichen methodischen Ansätzen heraus erarbeitet werden kann, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dem kommunalen Träger, nicht dem Gericht. Gerichte sind zwar zur Herstellung der Spruchreife der Sache verpflichtet, aber nicht befugt, ihrerseits ein geschlüssiges Konzept ggf. mit Hilfe von Sachverständigen zu erstellen. Hier geht es aber nicht um die Erstellung eines Konzeptes durch den Senat, sondern um die Behebung eines mathematisch-statistischen Fehlers durch schlichte Berechnungskorrektur. Weder werden andere Datengrundlagen genutzt noch wird die Methodik der Ermittlung der Angemessenheit verändert oder auch nur berührt. Dass das Konfidenzintervall für die hier strittige KdU-Richtlinie 2014 sachverständig bestimmt wurde, ändert hieran nichts, zumal der Beklagte diese Berechnung auch nicht beanstandet oder eine abweichende eigene Berechnung vorgenommen hat. Für die nachfolgende KdU-Richtlinie 2018 hat der Beklagte dem Sächsischen Landessozialgericht die von ihm selbst berechneten Werte unter Berücksichtigung des Konfidenzintervalles mitgeteilt, so dass die eigene Schätzung des Senates in einer schlichten Anwendung des

Konfidenzintervalle besteht. Allein die Weigerung des Beklagten, diese Werte durch einen Stadtratsbeschluss selbst umzusetzen, berechtigt und verpflichtet den Senat nicht, das Konzept für unschlüssig zu betrachten, es dabei zu belassen und die Werte der Wohngeldtabelle anzuwenden. So hat das Bundessozialgericht (vgl. nur Urteil vom 20. August 2009, [B 14 AS 41/08 R](#), juris Rdnr. 22; Urteil vom 2. Juli 2009, [B 14 AS 33/08 R](#)) ebenso ausgeführt, dass ein Berufungsgericht nach der Logik der Verteilung der Verantwortung für die Erstellung des schlüssigen Konzepts zunächst die Ermittlungen des Beklagten aufgreifen muss und ggf. unzulängliche Feststellungen der Verwaltung mit deren Unterstützung nachbessern und das Konzept um ggf. erkennbar werdende konzeptionelle Schwächen bereinigen darf. Hat wie hier der Konzeptersteller selbst oder an dessen Stelle ein Sachverständiger einen mathematisch-statistischen Fehler erkannt und die entsprechende Korrektur des Wertes durch dessen Mitteilung gegenüber dem Senat vorgenommen, steht einer Umsetzung durch gerichtliche Nachbesserung nichts im Wege.

Ä

d) Hinsichtlich der Flächenkorridore hat der Sachverständige demgegenüber sehr ausführlich und logisch nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorgehen des Beklagten, für die Auswertung der Flächenkorridore zu bilden, um einen hinreichend großen Datensatz für die Bestimmung des angemessenen Nettomietzinses für eine 45 qm große Wohnung zu erlangen (vgl. insb. BSG, Urteil vom 18. November 2014, [B 4 AS 9/14 R](#), juris Rdnr. 26 für Dresden; Krauß in: Hauck/Noftz SGB II, Stand: 01/2021, § 22 Rdnr. 135) entgegen der Einschätzung der Klägerin statistisch-mathematisch zwar nicht ganz optimal, im Ergebnis aber plausibel (gut genug, vollends brauchbar) und damit mathematisch-statistisch vertretbar war. Die von der Klägerin und teilweise vom Sozialgericht Leipzig in anderen Verfahren in den Raum gestellte Bildung eines Flächenkorridors zwischen 20 qm und 45 qm, mithin eines einseitigen Flächenkorridors, hat der Sachverständige nachvollziehbar wegen der Gefahr von Fehlern und Verzerrungen als statistisch fehlerhaft verworfen.

Ä

Der Sachverständige hat insoweit ausgeführt (vgl. zu allem Seiten 5 und 6 des Gutachtens vom 17. Januar 2018), dass in Anwendung des sog. Kernregressionsverfahrens eine abweichende Gewichtung der erfassten Wohnungen optimaler sei. Wohnungen mit 45 qm erhielten danach das Gewicht 1. Wohnungen mit einer Größe nahe bei 45 qm erhielten lediglich ein Gewicht kleiner als 1, wobei das Gewicht kleiner werden müsse, je weiter die Wohnfläche von der Zielgröße 45 qm abweiche. Demgegenüber habe der Beklagte alle Wohnungen im Korridor statistisch gleich gewichtet. Nach entsprechender Auswertung wurde jedoch gutachterlich zugleich festgestellt, dass beide Gewichtungsvarianten im Wesentlichen gleich gut und damit auch gleich genau sind. Der Senat folgt diesen schlüssigen Ausführungen des schriftlichen Gutachtens und hat keine Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen.

Ä

In dem ergänzenden Gutachten vom 30. Dezember 2019 beschreibt und belegt der Sachverständige auf Seiten 5 und 15 ebenso ausführlich, weshalb einseitige Korridore (hier 20 qm bis 45 qm) zur Bestimmung des Eckwertes angesichts der Tatsache, dass die Miete von der Wohnfläche in nicht-linearer Weise abhängt, ungeeignet sind und zu Verzerrungen führen. Der Senat sieht von einer Wiederholung der Ausführungen ab und verweist auf diese. Die Klägerin trägt hier dem Umstand, dass ein Eckwert für eine 45 qm große Wohnung, also ein Höchstwert gebildet werden soll, nicht hinreichend Rechnung, wenn sie darauf verweist, bei den Angeboten würde auf eine andere Wohnflächenspanne abgestellt. Es liegt auf der Hand, dass der Höchstwert nicht dergestalt gebildet werden kann, dass die größte Wohnfläche (45 qm) mit dem (für Wohnungen mit kleinerer Fläche annehmbaren) höheren Quadratmeterpreis multipliziert wird, worauf aber die Bildung der Wohnflächenspanne von 20 qm bis 45 qm auch bei der Bestimmung des Eckwertes – wie der Sachverständige in den Abbildungen exemplarisch aufzeigt – tendenziell abzielt. Der für die Wohnfläche von 45 qm (und nur um diese geht es hier als Maximalwert) wahrscheinlich zutreffendste Wert wird angesichts fehlender Linearität über die Wohnflächenspannen +/- 5 qm ermittelt. Dieses Vorgehen trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ein höherer Quadratmeterpreis letztlich bei Wohnungen mit kleinerer Fläche im Regelfall egalisiert. Dies belegt auch ein Blick in die dem Senat vorliegenden Rohdaten. Denn von den im Korridor 20 qm bis

Ä

Ausgehend von der – wie ausgeführt – nicht zu beanstandenden Annahme des Beklagten, der Berliner Wohnungsmarkt teile sich in drei gleichgroße und ausschließlich am Mietpreis zu messende Wohnungssegmente des unteren, mittleren und gehobenen Standards (sog. 33 1/3-Perzentil), hat der Beklagte für den daraus für Wohnungen mit einer Wohnfläche von 45 qm folgenden Eckwert (also die vom Nettomietpreis je qm teuerste Wohnung im ersten der drei Segmente) die Nettokaltmiete je qm mit 4,6002 € (mit Konfidenzintervall: 4,72 €) bestimmt. Fehler sind insoweit weder ersichtlich noch geltend gemacht.

Ä

e) Die für die Ermittlung der angemessenen Nettokaltmiete verwendeten Daten waren für die KdU-Richtlinie 2014 auch hinreichend aktuell.

Ä

Wie bereits dargelegt entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass Konzepte nur dann schlüssig sind, wenn sie eine zeitnahe Abbildung der maßgeblichen Verhältnisse im örtlichen Vergleichsraum widerspiegeln. Ermöglicht die zur Verfügung stehende Datengrundlage dies nicht, können rechnerische Korrekturen vorgenommen werden (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020, [B 14 AS 40/19 R](#), juris Rdnr. 25 unter Hinweis auf BSG,

Urteil vom 19. Oktober 2010, [B 14 AS 2/10 R](#), juris Rdnr. 29). Zur Notwendigkeit der Aktualität des Datenmaterials hat das Bundessozialgericht bereits im Urteil vom 12. Dezember 2017, [B 4 AS 33/16 R](#), juris Rdnr. 16 bis 18 folgendes ausgeführt:

Ä

â␣(..) Bezogen auf die Aktualität der Daten, die schlüssigen Konzepten zur Festlegung der angemessenen Unterkunftskosten zugrunde liegen, haben die beiden Senate des BSG für die Grundsicherung für Arbeitsuchende bislang keine generellen zeitlichen Grenzen gezogen, nach deren Ablauf in früheren Zeiträumen erhobene Daten nicht mehr zur Erstellung schlüssiger Konzepte herangezogen werden können. Das BSG hat zwar betont, dass ein schlüssiges Konzept, um den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit ausfüllen zu können, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarkts möglichst zeit- und realitätsgerecht erfassen müsse (BSG vom 10.9.2013 â␣ [B 4 AS 77/12 R](#) â␣ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 70 RdNr 24 mwN; BSG vom 4.6.2014 â␣ [B 14 AS 53/13 R](#) â␣ [BSGE 116, 94](#) = SozR 4-4200 Â§ 22a Nr 2, RdNr 29 im Zusammenhang mit Satzungsregelungen). Es ist aber auch zum Ausdruck gebracht worden, dass der Aktualität des einem schlüssigen Konzepts nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II zugrunde gelegten Datenmaterials â␣ je nach gewählter Methodik unter Berücksichtigung der â␣Methodenfreiheitâ␣ der Grundsicherungsträger â␣ auch bei der Bestimmung des menschenwürdigen Existenzminimums ([Art 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG](#); vgl. dazu BVerfG vom 9.2.2010 â␣ [1 BvL 1/09](#) ua â␣ [BVerfGE 125, 175](#) = SozR 4-4200 Â§ 20 Nr 12) im Bereich des Wohnens Grenzen gesetzt sein können, die in vertretbarem Umfang hingenommen werden müssen. Ausdrücklich anerkannt wurde der Rückgriff allein auf die hinter einem auf Mietspiegel liegenden Daten. Hierbei handelt es sich um solche Bestandsmieten, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung geändert oder neu vereinbart worden sind (vgl. nur BSG vom 10.9.2013 â␣ [B 4 AS 77/12 R](#) â␣ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 70 RdNr. 30 mwN; BSG vom 19.10.2010 â␣ [B 14 AS 65/09 R](#) -juris, RdNr. 29; BSG vom 16.6.2015 â␣ [B 4 AS 44/14 R](#) â␣ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr. 85 RdNr. 22). Der Senat hat betont, es müsse hingenommen werden, dass nicht immer alle Daten auf dem aktuellsten Stand seien, solange den örtlichen Verhältnissen entsprechende regelmäßige Nach- und Neuerhebungen erfolgten (BSG vom 18.11.2014 â␣ [B 4 AS 9/14 R BSGE 117, 250](#) = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 81, RdNr 30).

Ä

Insofern sind nunmehr â␣ wie das BVerfG in seinem Beschluss vom 6.10.2017 ([1 BvL 2/15](#), [1 BvL 5/15](#)) ausgeführt hat â␣ die vom Gesetzgeber mit Wirkung zum 1.4.2011 durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 (BGBl 1 453) eingefügten Regelungen der 22a bis 22c SGB II zu beachten. Mit der Regelung des Â§ 22c Abs. 1 Satz 1 SGB II, wonach zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Kreise und kreisfreien Städte insbesondere Mietspiegel, qualifizierte Mietspiegel und Mietdatenbanken (Nr. 1) und geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder

Erhebungen Dritter (Nr. 2) einzeln oder kombiniert berücksichtigt werden sollen, wird ausdrücklich auf die Möglichkeit Bezug genommen, Bestandsmieten mit der zeitlichen Rückwirkung von Mietspiegeldaten bei der Erstellung schlüssiger Konzepte heranzuziehen. Allerdings sollen in die Auswertung neben den Bestandsmieten auch Neuvertragsmieten einfließen (§ 22c Abs. 1 Satz 3 SGB II). § 22c Abs. 2 SGB II bestimmt, dass die Kreise und kreisfreien Städte die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen müssen. Hierzu hat das BVerfG nunmehr betont, dass der Gesetzgeber mit den §§ 22a bis 22c SGB II die Auslegung des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II durch das BSG gesetzlich nachvollzogen habe. Trotz verbleibender Entscheidungsspielräume werde die Auslegung des § 22 Abs. 1 SGB II durch das Regulationssystem der [§§ 22a bis 22c SGB II](#) gesetzlich begrenzt (BVerfG vom 6.10.2017 – [1 BvL 2/15](#), [1 BvL 5/15](#) – juris RdNr. 17).

Ä

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze konkretisiert der Senat seine bisherige Rechtsprechung zur Überprüfung und Fortschreibung schlüssiger Konzepte dahin, dass innerhalb des Zweijahreszeitraums nach Datenerhebung mit anschließender Datenauswertung und zeitnahe Inkraftsetzen eines Konzepts für angemessene Unterkunftskosten durch den Grundsicherungsträger eine Überprüfung und Fortschreibung schlüssiger Konzepte regelmäßig nicht erfolgen muss; der SGB II-Träger kann in dieser Zeitspanne weiterhin das erhobene Datenmaterial zugrunde legen. Andererseits muss nach Ablauf des Zweijahreszeitraums eine Überprüfung und gegebenenfalls neue Festsetzung, zunächst durch den Grundsicherungsträger im Rahmen seiner Methodenfreiheit, erfolgen (vgl. hierzu unter 3.).

Ä

Ä

Die KdU-Richtlinie 2014 wurde am 18. Dezember 2014 in Kraft gesetzt. Die Daten für den Mietspiegel wurden im ersten Quartal 2014 erhoben und anschließend unter fachlicher Begleitung des Arbeitskreises Mietspiegel, dem neben den Fachämtern der Stadt Bielefeld auch der Deutsche Mieterbund-Mieterverein Bielefeld e.V., Haus und Grund Bielefeld e.V., die Bielefelder Wohnungs- und Baugesellschaft mbH, verschiedene Wohnungsbaugenossenschaften, das Amtsgericht Bielefeld und die Hochschule Utegeho angehörten, ausgewertet. Der Mietspiegel wurde letztlich zum 2. Dezember 2014, die KdU-Richtlinie zum 18. Dezember 2014 in Kraft gesetzt, so dass mögliche zeitliche Verzögerungen angesichts angemessen zu gewählender Bearbeitungszeiten (orientierend etwa § 21 Abs. 2 der allerdings erst am 28. Oktober 2021 in Kraft getretenen Verordnung über den Inhalt und das Verfahren zur Erstellung und zur Anpassung von Mietspiegeln sowie zur Konkretisierung der Grundsätze für qualifizierte Mietspiegel [Mietspiegelverordnung – MsV]: Veröffentlichung des qualifizierten Mietspiegels binnen einer Frist von neun Monaten) nicht feststellbar sind. Die KdU-Richtlinie 2014

basierte daher auf einer hinreichend aktuellen Datengrundlage.

Ä

Sie bedurfte für den hier streitigen Zeitraum Juni bis Dezember 2015 mithin auch keiner Fortschreibung, weil sie dem zuvor dargestellten Regelfall ohne Verpflichtung zur Überprüfung und Neufestsetzung der ermittelten Referenzmiete entspricht, weil der Streitzeitraum innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkraftsetzen des Konzeptes liegt.

Ä

4. Die Ermittlung der angemessenen Betriebskosten(-vorauszahlungen) von 1,3902 € je Quadratmeter erfolgte ebenso hinreichend schlüssig.

Ä

Neben der Nettokaltmiete sind auch die angemessenen Betriebskosten i. S. d. [§ 556 BGB](#) mit Ausnahme der Heizkosten abstrakt zu bestimmen und als Faktor in das Produkt mit einzubeziehen. Schon der Wortlaut des [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) zeigt, dass diese Kosten zu den Kosten der Unterkunft für einen Hilfebedürftigen gehören und nicht wie die Heizkosten getrennt erfasst werden sollen. Zur realistischen Abbildung eines abstrakt angemessenen Mietpreises ist deshalb die Einbeziehung des Faktors kalte Betriebskosten erforderlich. Dies entspricht den mietrechtlichen Vorgaben im Mietwohnungsbau, an denen sich der Gesetzgeber des SGB II orientiert. Eine vertragliche Vereinbarung über die Umlage der Betriebskosten auf den Mieter erfolgt bei Abschluss eines Mietvertrages nahezu ausnahmslos, denn ohne eine solche Regelung können die in [§ 556 BGB](#) genannten Betriebskosten vom Vermieter nicht auf den Mieter umgelegt werden. Eine Umlagevereinbarung bei der Miete über Wohnraum muss die in [§ 556 Abs. 1 und 2 BGB](#) i. V. m. der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen (BetrKV; vom 25.11.2003, BGBl. I, S. 2346) normierten Vorgaben beachten. Wegen der abstrakt angemessenen Kosten i. S. d. [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) sind die dort genannten Betriebskosten maßgebend. Deshalb ist es zulässig, zur Erstellung eines Konzepts auf bereits vorliegende Daten, vorrangig aus örtlichen Betriebskostenübersichten zuzugreifen. Insbesondere bei Ver- und Versorgungsdienstleistungen ergeben sich regional deutliche Unterschiede, auf die Rücksicht genommen werden muss. Eine weitergehende Gewichtung ist dagegen nicht notwendig, da nicht erkennbar ist, welche zuverlässigen (weitergehenden) Aussagen sich hieraus ableiten lassen sollten. Neben den (nichtamtlichen) Übersichten in Mietspiegeln kommen grundsätzlich auch Übersichten der örtlichen Interessenverbände in Betracht, die an der Anerkennung eines Mietspiegels beteiligt sind. Bei einer Anwendung dieser Übersichten spricht nichts gegen die Zugrundelegung des Medians, sofern die zugrunde gelegten Daten über den gesamten Wohnungsbestand erhoben worden sind (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, [B 14 AS 2/10 R](#), juris Rdnr. 28f., und Urteil vom 17. September 2020, [B 4 AS 22/20 R](#), juris Rdnr. 41 ff.). Wichtig ist, dass die Werte (bei Erlass des

schlüssigen Konzeptes) möglichst aktuell sind, um sichere Rückschlüsse auf das Preisniveau im jeweiligen Vergleichsraum zu geben. Soweit die örtlich erfassten Werte nicht aktuell sind, liegt es nahe, dass der Träger der Grundsicherung entsprechende Rückfragen bei den örtlichen Interessenverbänden durchführen lässt bzw. die Werte an die allgemeine Preisentwicklung anpasst (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2010, [B 14 AS 2/10 R](#), juris Rdnr. 29).

Ausgehend hiervon ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte für die Bemessung der angemessenen Betriebskosten den Betriebskostenspiegel der Stadt Bâle herangezogen hat. Die in der Broschüre dargestellten Ergebnisse basieren auf einer Auswertung von Betriebskostenabrechnungen vieler großer Grobvermieter und Hausverwaltungen. Sie repräsentieren den marktaktiven Wohnungsbestand der Stadt Bâle und nicht lediglich das Betriebskostenaufkommen von Leistungsbeziehern, sodass der Beklagte die ausgewiesenen Median-Werte rechtmäßig nutzen konnte. Auch ist gegen die in der KdU-Richtlinie des Beklagten vorgenommene gewichtete Mittelwertbildung der Ergebnisse des Betriebskostenspiegels 2012, Berichtsjahr 2014, wobei die kalten Betriebskosten der insgesamt sieben Gebäudetypen im prozentualen Anteil am Wohnungsbestand in das Gesamtergebnis eingeflossen sind, nichts zu erinnern. Einwände gegen die Schlüssigkeit der Ermittlung der kalten Betriebskosten hat die Klägerin nicht erhoben. Dem Senat drängen sich auch keine Fehler auf.

Ä

Die zur Anwendung gebrachte Betriebskostenbroschüre spiegelte auch das tatsächliche Kostenaufkommen im Jahr 2014 wider.

Ä

Der Beklagte hat die Betriebskostenbroschüre mit Redaktionsschluss Juli 2014 veröffentlicht. Ihr lagen Betriebskostenabrechnungen für den Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 zugrunde, die bis zum 31. Dezember 2013 abzurechnen waren. Gemäß [§ 556 Abs. 3 Satz 2 BGB](#) ist die Abrechnung dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Betriebskostenvorauszahlungen auch im Rahmen von Neuanmietungen orientieren sich damit ab Januar 2014 an diesen Betriebskosten aus 2012, so dass die ab 18. Dezember 2014 geltende Richtlinie auf den aktuellsten Daten beruht und nach [§ 22 c Abs. 2 SGB II](#) Gültigkeit für die Dauer von zwei Jahren ab Inkraftsetzung beansprucht.

Ä

Demnach war für die Klägerin in dem streitigen Zeitraum von einer angemessenen Bruttokaltmiete i. H. v. 274,96 € für einen ganzen Monat (4,72 € Nettokaltmiete + 1,3902 € kalte Betriebskosten = 6,1102 € x 45 qm) auszugehen.

Â

5. Die unter Einbeziehung der hier vorgenommenen Nachbesserungen schlÃ¼ssige Richtlinie des Beklagten ist nicht deshalb unschlÃ¼ssig, weil fÃ¼r die ermittelten Unterkunfts-kosten je Quadratmeter des angemessenen Wohnraumes fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt nicht ausreichend Wohnraum zur VerfÃ¼gung stÃ¼nde.

Â

Zutreffend ist das Sozialgericht bereits im Rahmen der Ã¼berprÃ¼fung der abstrakten AngemessenheitshÃ¶he der Frage der ausreichenden VerfÃ¼gbarkeit nachgegangen. Dies folgt aus Â§ 22a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II, wonach die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung die Auswirkungen auf den Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt hinsichtlich der VerfÃ¼gbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards berÃ¼cksichtigen soll. Zudem entspricht es dem VerhÃ¶ltnis zwischen abstrakter und konkreter Angemessenheit, weil bei Ermittlung der angemessenen MiethÃ¶he in einem wissenschaftlich gesicherten Verfahren im Sinne einer Tatsachenvermutung davon ausgegangen werden kann, dass es in einem ausreichenden MaÃe Wohnungen zu der abstrakt angemessenen Leistung fÃ¼r die Unterkunft gibt, was nicht gerechtfertigt ist, wenn sich unabhÃ¤ngig vom konkreten Einzelfall aufdrÃ¼ngt, dass das Angebot an angemessenem Wohnraum nicht ausreicht, den Bedarf zu decken (vgl. BSG, Urteil vom 3. September 2020, [B 14 AS 34/19 R](#), juris Rdnr. 37). Ein Angemessenheitswert ist nur dann zutreffend bestimmt, wenn in Betracht kommender Wohnraum zu diesem Preis auch tatsÃ¤chlich in nennenswerter Zahl auf dem Markt allgemein zugÃ¤nglich angeboten wird und damit generell verfÃ¼gbar ist (BSG, Urteil vom 3. September 2020, [B 14 AS 37/19](#), juris Rdnr. 28). Dabei geht es aber â entgegen vertretener Meinungen des Sozialgerichts â nicht darum, dass fÃ¼r jeden Transferleistungsbezieher und jeden Niedriglohnverdiener, der einen Einpersonenhaushalt fÃ¼hrt, eine vorhandene Wohnung bis zu einer GrÃ¶Ãe von 45 qm im einfachen Segment nachgewiesen werden muss, weshalb die Argumentation, dass nicht genÃ¼gend Wohnungen im einfachen Segment bis 45 qm vorhanden seien (vgl. hierzu auch noch nachfolgend), die mangelnde VerfÃ¼gbarkeit nicht trÃ¼gt. Es geht auch nicht darum, nachzuweisen, dass fÃ¼r jeden kostenunangemessen wohnenden LeistungsempfÃ¤nger im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konzeptes eine freie, kostenangemessene Wohnung zur VerfÃ¼gung stÃ¼nde. Vielmehr kommt es nach der zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes darauf an, dass eine â nennenswerte Zahl â verfÃ¼gbarer Wohnungen vorhanden sein muss, dass also die reelle Chance besteht, das tatsÃ¤chlich (und nicht potentiell) nach Wohnraum Suchende in dem jeweiligen Segment eine kostenangemessene Wohnung finden kÃ¶nnen. Erst wenn dies ausgeschlossen ist, ist die abstrakte VerfÃ¼gbarkeit zu verneinen. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (vgl. nur Urteil vom 22. August 2012, [B 14 AS 13/12 R](#), juris Rdnr. 20) persÃ¶nliche LebensumstÃ¤nde, wie etwa die BonitÃ¤t, das Alter, die StaatsangehÃ¶rigkeit oder Ã¤hnliches des Leistungsberechtigten, nach der Systematik des [Â§ 22 Abs. 1 Satz 1](#) und 3 SGB II bei der Frage zu prÃ¼fen, ob dem Leistungsberechtigten, dessen individuelle Kosten im Einzelfall die abstrakten Angemessenheitsgrenzen Ã¼berschreiten, ein

Umzug in eine kostenangemessene Wohnung konkret möglich und zumutbar ist. Solche Umstände lassen sich nicht abstrakt erfassen. Die Bedarfslagen, die auf personenbezogenen Umständen gründen, sind dabei nicht „statisch“, sondern können sich je nach Einzelfall unterschiedlich darstellen und Veränderungen unterliegen. Dem kann bei der konkreten Angemessenheitsprüfung sachgerecht Rechnung getragen werden. Bei Bestimmung aller drei für die abstrakte Angemessenheit maßgeblichen Faktoren (abstrakt angemessener Wohnfläche, maßgeblicher Vergleichsraum und abstrakt angemessener, im Quadratmeterpreis ausgedrückter Wohnungsstandard) sind persönliche Lebensumstände des Hilfebedürftigen, auch wenn sie für bestimmte Personengruppen typisch sein können, dagegen nicht einzubeziehen (BSG, Urteil vom 22. August 2012, [a. a. O.](#)).

Ä

Ausgehend hiervon ist der Senat in Übereinstimmung mit dem Beklagten bereits unter Zugrundelegung und Auswertung der Daten des einfachen Mietspiegels von einer hinreichenden Verfügbarkeit überzeugt.

Ä

Das Bundessozialgericht hat wiederholt entschieden (vgl. Urteile vom 10. September 2013, [B 4 AS 77/12 R](#), juris Rdnr. 38, und vom 13. April 2011, [B 14 AS 106/10 R](#), juris LS und Rdnr. 30), dass davon ausgegangen werden kann, dass es in ausreichendem Maße Wohnungen zu dem ermittelten abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im örtlichen Vergleichsraum gibt, „wenn ein (qualifizierter) Mietspiegel“, der in einem wissenschaftlich gesicherten Verfahren aufgestellt wurde, der Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises für die Kaltmiete zugrunde liegt und entweder der Durchschnittswert dieses Mietspiegels angewandt wird oder dem Mietspiegel Aussagen zur Häufigkeit von Wohnungen mit dem angemessenen Quadratmeterpreis entnommen werden können. Der KdU-Richtlinie 2014, die für den hier streitigen Zeitraum maßgeblich ist, lagen zwar die Daten eines einfachen, nicht eines qualifizierten Mietspiegels zugrunde. Der Beklagte hat auch keine Durchschnittswerte des Mietspiegels 2014 der Stadt B applied. Dem Mietspiegel kann auch keine direkte Aussage zur Häufigkeit von Wohnungen mit dem vom Beklagten zugrunde gelegten angemessenen Quadratmeterpreis entnommen werden. Ebenso wenig gibt der Mietspiegel explizit eine Aussage zur Häufigkeit von Wohnungen mit dem vom Gericht ermittelten Nettokaltmietpreis unter Berücksichtigung des Konfidenzintervalls. Dennoch ist der Senat der Auffassung, dass sich aus den ausgewerteten Mietspiegeldaten des „hier einfachen Mietspiegels ebenso ableiten lässt, dass eine nennenswerte Zahl an kostenangemessenen Wohnungen verfügbar ist, dass sich also die beschriebene Vermutungswirkung bzw. der Anscheinsbeweis bereits dann entfalten, wenn die verwendeten Mietspiegeldaten selbst nach einer anerkannten wissenschaftlichen Methode erstellt und ausgewertet worden sind und daraus Aussagen zur Häufigkeit von Wohnungen mit dem angemessenen Quadratmeterpreis ableitbar sind.

Auch wenn das Bundessozialgericht ohne dies indes näher zu erläutern und unter der Einschränkung einer nicht begründeten Klammersetzung möglicherweise nur einem qualifizierten Mietspiegel unter bestimmten Voraussetzungen die Vermutungswirkung zuspricht, muss nach Einschätzung des Senates dasselbe gelten, wenn Daten nach einer anerkannten wissenschaftlichen Methode erhoben und ausgewertet worden sind bzw. wie hier ein einfacher Mietspiegel letztlich nach denselben Kriterien, die einem qualifizierten Mietspiegel zugrunde liegen, aufgestellt worden ist, lediglich der formale Akt der Anerkennung unterblieben ist. Denn den qualifizierten Mietspiegel prägt zuvorderst der Umstand, dass er in einem anerkannten wissenschaftlichen Verfahren erstellt wird und namentlich durch diese Eigenschaft erhöhte Gewähr der Richtigkeit und Aktualität der Angaben bietet. Die an die Anerkennung eines Mietspiegels im Zivilrecht geknüpften Rechtsfolgen sind für die hier streitigen sozialrechtlichen Fragen praktisch ohne Bedeutung, weil allein die Auswahl einer hinreichend aktuellen und auf anerkannt wissenschaftlichen Grundsätzen erarbeiteten Datengrundlage durch den Leistungsträger für die Ableitung von Angemessenheitswerten i. S. d. § 22 SGB II maßgeblich ist, die zudem vom Gericht zu überprüfen ist und nicht durch die Gemeinde oder bestimmte Interessenvertreter ersetzt werden kann. Insofern sieht der Senat keinen Unterschied in der Heranziehung der Datensätze eines qualifizierten oder eines einfachen Mietspiegels, deren Auswertung er ohnehin auf die Einhaltung mathematisch-statistischer Grundsätze überprüfen muss. Im Übrigen zeigt ein Vergleich des einfachen Mietspiegels der Stadt Bâle aus 2014 mit dem nachfolgenden qualifizierten Mietspiegel der Stadt Bâle aus 2016 letztlich eine identische Vorgehensweise in der Datenerhebung und der Datenauswertung, insbesondere insoweit, als die Daten tatsächlich auch Grundlage der Ermittlung der angemessenen KdU geworden sind. In beiden Fällen wurden die Preise und Merkmale der Wohnungen auf der Grundlage einer im weiteren konkret dargestellten repräsentativen Stichprobenerhebung nicht preisgebundener Wohnungen durch das Sozialamt und das Amt für Statistik und Wahlen der Stadt Bâle erarbeitet. Dabei waren wie bereits dargelegt Wohnungen, deren Mieten in den letzten vier Jahren vor dem 1. Dezember 2013 bzw. vor dem 1. Januar 2016 nicht geändert wurden, gemäß [§ 558 Abs. 2 BGB](#) ausgeschlossen. Die Erstellung des Mietspiegels wurde zudem in beiden Fällen vom Arbeitskreis Mietspiegel fachlich begleitet, dem wie zuvor bereits angeführt verschiedene Vereine als Vertreter der Vermieter und Mieter, Genossenschaften sowie Ämter, Vertreter der Wissenschaft und der Justiz angehörten. In der Anzahl der erhobenen und verwerteten Datensätze gab es keine wesentlichen Unterschiede, auch nicht in den Kriterien, die zum Ausschluss bestimmter erhobener Daten führten. Letztlich unterscheiden sich die Mietspiegel nur in der Tatsache, dass der aus dem Jahr 2016 vom Stadtrat als qualifizierter Mietspiegel anerkannt wurde. Für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft macht dieser Akt aber keinen Unterschied. Entscheidend ist allein, dass die Daten nach anerkannten Methoden erhoben und ausgewertet wurden. Dies war in beiden Fällen bei nachträglicher Einbeziehung des Konfidenzintervalles der Fall. Für den hier vorliegenden einfachen Mietspiegel hat dies der Sachverständige

Xâ|, sogar aus mathematisch-statistischer Sicht bescheinigt.

Â

Aus diesen verwerteten Mietspiegeldaten lassen sich auch â wie vom Bundessozialgericht gefordert â Aussagen zur Hâufigkeit von Wohnungen mit dem angemessenen Quadratmeterpreis ableiten.

Â

Ausgehend davon, dass der angemessene Nettokaltmietzins statistisch richtig auf 4,72Â â-/qm festzusetzen war und sich deshalb bei 45 qm Wohnraum die Kappungsgrenze der Nettokaltmiete bei 212,40Â â ergibt, lâsst sich durch Auswertung der vorliegenden Rohdaten des Mietspiegels 2014 ermitteln, dass 94 der 123 Wohnungen mit einer Flâche ≥ 20 Â qm bis ≤ 40 Â qm bis 45Â qm bis 45Â qm bis